

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Avram und andere gegen Moldawien 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil zu den Verpflichtungen der Online-Vermittler 4

Gerichtshof der Europäischen Union: Europäische Kommission gegen das Königreich Spanien 4

Europäische Kommission: Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung 5

Europäische Kommission: Programm Kreatives Europa 6

Europäisches Parlament: Entschließung zum europäischen Kino im digitalen Zeitalter 6

Gerichtshof der Europäischen Union: Zur örtlichen Zuständigkeit von Gerichten bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen 7

LÄNDER

AT-Österreich

BKS entscheidet über Kennzeichnungspflicht für gesponserte Sendungen 8

Förderung der Digitalisierung von Programm- und Regionalkinos 9

BA-Bosnien Und Herzegowina

Neuer Regulierungsrahmen zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie verabschiedet 10

Konferenz zum „Übergang vom staatlichen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ 10

BE-Belgien

Flämischer öffentlich-rechtlicher Sender verletzt Bestimmungen zum Recht auf Kurzberichterstattung 11

BG-Bulgarien

Bußgeld wegen irreführender Werbung 12

Neues Register der Verwertungsgesellschaften in Bulgarien 12

Monitoring-Bericht zum Wahlkampf 12

CH-Schweiz

SF info darf mehrsprachige Programme ausstrahlen 13

Harmonisierung der Altersklassifizierung für Kinofilme 13

DE-Deutschland

BGH entscheidet erneut über die Zulässigkeit von Thumbnails 14

BVerwG entscheidet über Reichweite des Informationsfreiheitsgesetzes 15

Fotografierter darf Fotografen fotografieren 15

BKartA hat erhebliche Bedenken gegen Kabel-BW-Übernahme durch Liberty 16

OLG verneint Anspruch gegen YouTube auf Herausgabe von Nutzerdaten 16

TKG-Novelle passiert den Bundestag 17

ES-Spanien

Filesharing-Administratoren wegen Verlinkung auf urheberrechtlich geschützte Werke inhaftiert 17

Regelung zur Fernsehwerbung 18

FR-Frankreich

Einverständnis mit der Ausstrahlung des Bildes einer Person: Auslegung des Kassationshofes 19

Reform der Vergütung für Privatkopien 19

Hybrid-Fernsehen: neue Baustelle im Bereich der audiovisuellen Regulierung 20

Bald ein neues HADOPI-Gesetz zur Bekämpfung von Streaming? 21

GB-Vereinigtes Königreich

Regierung will Filmsteuererleichterung verlängern 21

BBC verschärft Vorschriften für gesponserte Sendungen nach Verstößen gegen Richtlinien bei BBC World News 22

IT-Italien

AGCOM-Regeln über Kurzberichterstattung aufgehoben 22

LU-Luxemburg

Umsetzung der europäischen Richtlinien über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste 23

Abschluss der Umsetzung der Richtlinie 2009/136/EG über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste in nationales Recht 24

NO-Norwegen

Obligatorische Untertitelung von Filmen für Gehörlose und Gehörgeschädigte 25

Verbraucherombudsfrau wiederholt Forderung nach Verbot von Werbung in Kinoaufführungen für Kinder 26

PL-Polen

Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen 26

PT-Portugal

Portugiesische Regierung fordert Bericht über die Definition des Begriffs „öffentlich-rechtlicher Rundfunk“ an 27

RO-Rumänien

CNA-Sanktionen im Huidu-Fall 28

CNA-Sanktionen im Realitatea TV-Fall 28

Suchtmittel und Website-Sperren 29

SE-Schweden

Geld-zurück-Angebot in Fernsehwerbung war irreführend 30

SK-Slowakei

Hörfunk- und Fernsehgesetz geändert 30

US-Vereinigte Staaten

Netzneutralitätsregelungen bleiben aktuell 31

DE-Deutschland

Medienberichterstattung über Strafprozess gegen Wettermoderator beschäftigt Gerichte weiter 32

Pornostar muss namentliche Nennung in Berichterstattung hinnehmen 33

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul Green • Bernard Ludewig • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Avram und andere gegen Moldawien

In einem Urteil vom 5. Juli 2011 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass fünf Frauen, die im nationalen Fernsehen bei einem Saunabesuch mit Polizeibeamten gezeigt worden waren, eine höhere Entschädigung für die Verletzung ihrer Privatsphäre erhalten müssen. Das Urteil wurde am 5. Oktober 2011 rechtskräftig.

Die Antragstellerinnen waren fünf befreundete junge Frauen, die gegen die Ausstrahlung intimer Videoaufnahmen im nationalen moldawischen Fernsehen geklagt hatten, die sie in einer Sauna mit fünf Männern, darunter vier Polizisten, zeigten. Drei der Antragstellerinnen waren damals Journalistinnen, zwei von ihnen für die investigative Zeitung *Accente*. Die Frauen führten an, sie hätten zu den Polizisten erstmals Kontakt gehabt, als der Chefredakteur von *Accente* wegen Korruption verhaftet wurde, und die Polizisten hätten sie seitdem mit Material für ihre Artikel versorgt. Eine der Antragstellerinnen ging sogar eine Beziehung mit einem der Polizisten ein. Die Aufnahmen wurden in einer Sendung des nationalen Fernsehens über Korruption im Journalismus und insbesondere bei der Zeitung *Accente* verwendet. Sie zeigten die Antragstellerinnen, offensichtlich berauscht, in Unterwäsche in einer Sauna, wobei zwei von ihnen einen der Männer küssten und berührten und eine andere einen erotischen Tanz aufführte. Die Gesichter der Männer waren in dem Video verdeckt, die der Frauen dagegen nicht. Das Video wurde von Zeit zu Zeit angehalten, um die Identifizierung der Frauen zu erleichtern. Die Antragstellerinnen führten insbesondere an, die Polizisten hätten das Video heimlich gedreht, um sie zu erpressen, damit sie einen Artikel über Gesetzesverstöße im moldawischen Innenministerium nicht veröffentlichen. Tatsächlich wurde das Video dem nationalen Fernsehsender erst zugespielt, nachdem zwei der Antragstellerinnen den Artikel in ihrer Zeitung veröffentlicht hatten.

Die fünf Antragstellerinnen verklagten daraufhin sowohl das Innenministerium wegen der Veranlassung der heimlichen Filmaufnahmen und der Weiterleitung privater Dokumente an das nationale Fernsehen als auch das nationale Fernsehen wegen der Ausstrahlung der privaten Bilder. Sie beantragten Entschädigung wegen Verletzung ihrer Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Konvention. Im August 2008 erließ der Oberste Gerichtshof Moldawiens ein rechtskräftiges Urteil,

in dem er die Klage gegen das Innenministerium wegen der heimlichen Filmaufnahmen aus Mangel an Beweisen verwarf. Das Ministerium sei jedoch verantwortlich dafür gewesen, dass die privaten Dokumente, die die Klägerin Frau Avram betrafen, an das nationale Fernsehen weitergereicht wurden, und das nationale Fernsehen sei wiederum für die Ausstrahlung der Saunaszene verantwortlich gewesen, was einen Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention darstelle. Der Oberste Gerichtshof verurteilte das nationale Fernsehen zur Zahlung von EUR 214 an jede der Antragstellerinnen und das Innenministerium zur Zahlung von weiteren EUR 214 an Frau Avram - nach Artikel 7/1 des alten moldawischen Zivilgesetzbuches die Höchstsumme für Schadenersatz bei Verletzung der Ehre und Würde einer Person.

Unter Berufung auf Artikel 8 der Konvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) reichten die Antragstellerinnen Klage ein, weil die nationalen Behörden keine angemessenen Ermittlungen zu den heimlichen Filmaufnahmen in der Sauna durchgeführt hätten und die ihnen für die Sendung zugestandene Entschädigung angesichts der Schwere des Verstoßes gegen das Recht auf Achtung ihres Privatlebens nicht verhältnismäßig gewesen sei. Der Europäische Gerichtshof verweist darauf, dass der Begriff „Privatleben“ im Sinne von Artikel 8 der Konvention weit gefasst sei und unter anderem auch das Recht umfasse, Beziehungen mit anderen Menschen einzugehen. Er umfasse Elemente wie das Sexualleben sowie das Recht auf Privatleben außerhalb der Öffentlichkeit und ohne unerwünschte Beachtung. Der Gerichtshof sieht keinen Grund, vom Urteil der nationalen Gerichte abzuweichen, die anerkannten, dass ein Eingriff in das Recht der Antragstellerinnen auf Privatsphäre vorlag, sowohl in Bezug auf die heimliche Aufnahme und die Fernsehausstrahlung des Videos als auch auf die Verleumdung. Er erklärte zudem, ein Staat, der eine Entschädigung wegen Verletzung einer Konvention zugestehe, dürfe sich nicht damit zufriedengeben, dass die zugestandene Summe nach nationalem Recht die Höchstsumme darstelle. Die den Antragstellerinnen vom Obersten Gerichtshof zugestandenen Summen seien angesichts der Schwere des Eingriffs in ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens zu niedrig gewesen, wenn man berücksichtige, dass die Ausstrahlung des Videos im nationalen Fernsehen dramatische Auswirkungen auf das Privat-, Familien- und Sozialleben der Antragstellerinnen gehabt habe. Es liege somit ein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vor. Der Gerichtshof sprach jeder der Antragstellerinnen ein Schmerzensgeld zwischen EUR 4.000 und EUR 6.000 zu. Außerdem sollten sie gemeinsam eine Summe in Höhe von 1.500 EUR für Kosten und Auslagen erhalten.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Avram und andere gegen Moldawien, Nr. 41588/05, vom 5. Juli 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15554>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil zu den Verpflichtungen der Online-Vermittler

Am 24. November 2011 hat der Europäische Gerichtshof sein lange erwartetes Urteil zur Rechtmäßigkeit von Anordnungen verkündet, die Provider dazu verpflichten, Filtersysteme in ihren Netzen zu installieren, um die Urheberrechte zu stärken. Der Fall betraf einen Streit zwischen dem in Belgien tätigen Internetprovider Scarlet Extended SA und der belgischen Verwertungsgesellschaft *Société d'Auteurs Belge - Belgische Auteurs Maatschappij* (Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Herausgeber - SABAM). SABAM reichte Klage ein, weil Scarlet (früher Tiscali) wissentlich das unrechtmäßige Herunterladen geschützter Werke durch Dritte mittels Peer-to-Peer-Filesharing in seinen Netzen gestattet habe. Das *Tribunal de Première Instance de Bruxelles* (Erstinstanzliches Gericht Brüssel) gab dem Antrag von SABAM statt und verfügte, dass der Provider eine Fingerabdruck-basierte Software zur Inhalteverwaltung und -erkennung einführen müsse, um den nicht genehmigten Austausch von geschütztem Material durch seine Abonnenten zu verhindern (siehe IRIS 2011-6/2 und IRIS plus 2009-04). Scarlet legte Berufung gegen das Urteil ein, und das Berufungsgericht reichte einen Antrag auf Vorabentscheidung beim Gerichtshof zu der Frage ein, ob das EU-Recht es den Mitgliedstaaten gestatte, nationalen Gerichten die Genehmigung zu erteilen, Provider zu verpflichten, generell, präventiv, auf eigene Kosten und zeitlich unbegrenzt Systeme zur Filterung der gesamten elektronischen Kommunikation zu installieren, um illegale Downloads zu identifizieren.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass sowohl nach der Urheberrechtsrichtlinie als auch nach der Durchführungsrichtlinie Gerichte und Verwaltungsbehörden Anordnungen erlassen dürfen, nach denen Provider bereits begangene Urheberrechtsverletzungen beenden oder zukünftige verhindern müssen. Die Regelungen für solche Anordnungen unterlägen zwar nationalem Recht, doch die nationalen Regelungen müssten im Einklang mit den Einschränkungen aus dem EU-Recht stehen, etwa mit dem Verbot allgemeiner Überwachungsverpflichtungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Der

Gerichtshof stellte fest, dass die Verpflichtung eines Vermittlers zur Installation eines Filtersystems gegen dieses Verbot verstoße.

Der Gerichtshof prüfte sodann die Vereinbarkeit der Filter-Anordnung mit dem allgemeinen Grundrechtsrahmen der EU. Der Urheberrechtsschutz sei zwar in Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, doch aus dem Wortlaut der Bestimmung ergebe sich nicht, dass dieses Recht schrankenlos und daher bedingungslos zu schützen wäre. Vielmehr sei der Schutz geistigen Eigentums gegen den Schutz anderer Grundrechte abzuwägen.

Daher stellte der Gerichtshof fest, dass die große Tragweite und die hohen Kosten der fraglichen Anordnung, die die Überwachung der gesamten elektronischen Kommunikation im Netz des Providers ohne zeitliche Begrenzung und auf Kosten des Vermittlers erfordern würde, eine erhebliche Einschränkung der unternehmerischen Freiheit von Scarlet zur Folge hätte. Zudem ergäben sich negative Auswirkungen für die Kunden des Providers: Erstens würde die Anordnung eine systematische Analyse aller Inhalte sowie die Sammlung und Identifizierung der IP-Adressen der Nutzer bedeuten, von denen der unzulässige Inhalt im Netz gesendet wird, wobei es sich bei diesen Adressen um personenbezogene Daten handle. Zweitens könnten Filtersysteme nicht hinreichend zwischen einem zulässigen und einem unzulässigen Inhalt unterscheiden, sodass ihr Einsatz zur Sperrung von Kommunikationen mit zulässigem Inhalt führen könnte, was die Informationsfreiheit beeinträchtigen würde. Daher könne nicht davon die Rede sein, dass eine Anordnung, die einen Provider zur Installation von Filtersystemen in seine Netze verpflichtet, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Rechten des Urheberrechtsinhabers auf der einen Seite und den Rechten des Providers und seiner Kunden auf der anderen Seite darstellt.

Im Licht dieser Argumentation kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das EU-Recht einer Anordnung, die einen Provider zur Installation eines Filtersystems verpflichtet, entgegensteht.

- Rechtssache C-70/10, Scarlet Extended SA gegen Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM), 24. November 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15579>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV				

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität Amsterdam

Gerichtshof der Europäischen Union: Europäische Kommission gegen das Königreich Spanien

Am 22. Juli 2009 beantragte die Europäische Kommis-

sion beim Gerichtshof, festzustellen, dass Spanien gegen die Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG) verstoßen hat.

Die Kommission argumentierte, das Königreich Spanien habe gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 2 der Fernsehrichtlinie verstoßen, nach der die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür sorgen müssen, dass die jeweils ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten. Die spanischen Behörden hätten vor allem den Begriff „Werbespots“ rechtsfehlerhaft und zu eng ausgelegt. Durch diese Auslegung seien bestimmte Formen der in Spanien ausgestrahlten Fernsehwerbung, nämlich Werbereportagen, Telepromotions, Sponsoring-Werbespots und Mikrowerbespots, der Begrenzung der Sendezeit entzogen. Die entscheidende Frage im vorliegenden Rechtsstreit war daher, ob die vier streitigen Werbeformen als Werbespots einzustufen sind, wie die Kommission geltend machte, oder ob sie andere Formen der Werbung darstellen, wie das Königreich Spanien meinte.

Der Europäische Gerichtshof erkannte eine Verletzung der Fernsehrichtlinie durch Spanien. Nach Auffassung des Gerichtshofs überschreitet Spanien die vorgesehenen Höchstdauer von 20 % der Sendezeit pro Stunde. Es sei zu folgern, dass „alle Formen der Fernsehwerbung, die zwischen den Programmen oder während der Pausen gesendet werden, grundsätzlich einen ‚Werbespot‘ [U+0312] im Sinne der Fernsehrichtlinie darstellen, es sei denn, die betreffende Werbeart fällt unter eine ausdrücklich von der Richtlinie vorgesehene andere Form der Werbung [04046]“.

Nach alledem sei festzustellen, dass „das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 89/552 verstoßen hat, indem es duldet, dass bestimmte Formen der Werbung, wie Werbereportagen, Telepromotion-Spots, Sponsoring-Werbespots und Mikrowerbespots, von spanischen Fernsehanstalten mit längerer Dauer ausgestrahlt werden als der in Art. 18 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehene Höchstdauer von 20 v. H. der Sendezeit pro voller Stunde.“

• Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer), Rechtssache C-281/09, 24. November 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15580>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT		
NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV						

Europäische Kommission: Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung

Am 28. Oktober 2011 hat die Europäische Kommission eine Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung verabschiedet. Die Empfehlung folgt einer ähnlichen Empfehlung von 2006 und berücksichtigt neue Entwicklungen wie die Einführung der Europeana im Jahr 2008, die Veröffentlichung des Berichts „New Renaissance“ durch das „Komitee der Weisen“ und die Verabschiedung des Kommissionsvorschlags für eine Richtlinie über verwaiste Werke im Mai 2011. Sie erkennt die Bedeutung der Digitalisierung für die größere Verbreitung europäischer kultureller Produktionen an, die das Wachstum der europäischen kreativen Wirtschaftszweige ankurbeln. Daher werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Digitalisierung zu verstärken.

In Bezug auf die Organisation werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, klare und quantitative Ziele für die Digitalisierung kultureller Materialien zu formulieren. Zur Deckung der hohen Kosten der Digitalisierung sollten auch öffentliche und private Partnerschaften gefördert werden. Auch die EU-Strukturfonds können für diese Zwecke eingesetzt werden.

Als Antwort auf den aktuellen Trend bei den europäischen kulturellen Institutionen, neue Rechte auf digitalisierte Versionen gemeinfreier Werke, nicht immer auf einer soliden rechtlichen Grundlage, geltend zu machen und dadurch ihre Wiederverwendung zu verhindern, erklärt die Kommission, dass gemeinfreies Material auch nach der Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte. Wasserzeichen und andere visuelle Schutzmaßnahmen, die die Verwendbarkeit digitalisierter gemeinfreier Werke einschränken, sind ebenfalls zu vermeiden.

Bei weiterhin urheberrechtlich geschütztem Material konzentriert sich die Kommission auf verwaiste und auf vergriffene Werke. Die schnelle und korrekte Umsetzung der Richtlinie über verwaiste Werke soll möglichst umgehend nach deren Verabschiedung erfolgen. Außerdem wird die Schaffung eines Rechtsrahmens zu den Lizenzmechanismen gefördert, die eine breitgefächerte Digitalisierung und einen grenzüberschreitenden Zugang zu vergriffenen Werken ermöglichen. Schließlich wird die Entwicklung europäischer Rechteinformationsdatenbanken wie ARROW unterstützt, die dazu beitragen, die benötigten Informationen zu finden, um den Status eines verwaisten Werkes zu ändern oder den Ablauf von Urheberrechten zu begründen.

Letztlich greift die Empfehlung die Frage der digitalen Bewahrung auf. Digitales Material bedarf der Pflege,

wie es in den Erwägungsgründen heißt, da die Dateien sonst mit der Zeit unlesbar werden könnten. Zurzeit gibt es noch keine klare und umfassende Strategie für die Konservierung digitaler Inhalte. Die Mitgliedstaaten werden daher dazu aufgerufen, die nationalen Programme für die langfristige Bewahrung digitaler Materialien zu verstärken und Informationen über Strategien und Aktionspläne auszutauschen. Die gesetzliche Pflichtexemplar-Hinterlegung und die Web-Lese („Web-Harvesting“) werden als Möglichkeiten aufgeführt, die mit der Sammlung beauftragten Einrichtungen zu entlasten. Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Koordination sollen gefördert werden, um verwirrende nationale Variationen der einschlägigen Regelungen zu vermeiden.

Das entstandene digitalisierte Material, ob urheberrechtlich geschützt oder gemeinfrei, soll über Europeana, die europäische digitale Bibliothek, zugänglich gemacht werden. Auch wenn dort bereits 19 Millionen digitalisierte Objekte vorhanden sind, wie es in der Empfehlung heißt, wird der Erfolg von Europeana letztlich von der systematischen Anreicherung mit neuen digitalen Inhalten abhängen. Die Empfehlung nennt als Ziel 30 Millionen digitalisierter Objekte, die bis 2015 zur Europeana hinzukommen sollen, darunter alle europäischen gemeinfreien Meisterwerke. Die freie Verfügbarkeit von Metadaten (d. h. Beschreibungen von Werken), die von kulturellen Institutionen erstellt werden, soll ebenfalls gesichert werden.

• Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, K2011 7579 endgültig
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11391>

										DE	EN	FR
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV		
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV					

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Programm Kreatives Europa

Am 23. November 2011 hat die Europäische Kommission, aufbauend auf der Erfahrung mit den Programmen Kultur und MEDIA, mit denen die Kultur- und AV-Branche seit mehr als 20 Jahren unterstützt wird, den Vorschlag eines neuen EU-Programms „Kreatives Europa“ angekündigt. Androulla Vassiliou, EU-Kommissarin für Bildung, Kultur, Mehrsprachigkeit und Jugend, die sich dafür ausspricht, mehr in die europäische Kultur- und Kreativbranche zu investieren, erklärt: „Diese Investition wird tausenden Fachkräften in der Kultur- und AV-Branche helfen, den Binnenmarkt optimal zu nutzen und neue Publikumsschichten in Europa und darüber hinaus anzusprechen. Das Programm Kreatives Europa fördert auch die kulturelle und sprachliche Vielfalt und leistet einen Beitrag

zu unseren Europa-2020-Zielen für Beschäftigung und nachhaltiges Wachstum.“

EU-Studien zeigen, dass die europäische Kultur- und Kreativbranche für rund 4,5 % des europäischen BIP steht und Arbeitsplätze für 8,5 Millionen Menschen bietet. Damit ist Europa beim Export von Produkten der kreativen Industrie weltweit führend. Nach Auffassung der Europäischen Kommission werden Investitionen auf diesem Sektor benötigt, um seine Position zu festigen: Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Innovation und sozialer Zusammenhalt würden von einer starken Kultur- und Kreativbranche profitieren.

Mit einem vorgeschlagenen Budget von EUR 1,8 Mrd. für den Zeitraum 2014-2020 würde das Programm Kreatives Europa bedeutende Investitionen in den kulturellen und kreativen Sektor ermöglichen. Die Europäische Kommission will mehr als EUR 900 Mio. für die Unterstützung des Kinos und des audiovisuellen Sektors zur Verfügung stellen. EUR 500 Mio. sollen für Investitionen in die Kultur bereitgestellt werden. Außerdem werden EUR 210 Mio. für einen neuen Bankbürgschaftsrahmen vorgesehen, der es kleinen Anbietern erleichtern soll, Bankanleihen zu erhalten. Neben dem Abbau der Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzierungen soll das Programm die europäische Kultur- und Kreativbranche in die Lage versetzen, Probleme wie die Marktfragmentierung zu überwinden. Ferner soll es einen Beitrag zur besseren Politikgestaltung leisten, indem es den Austausch von Erfahrungen und Know-how erleichtert.

Das Programm Kreatives Europa, das nun dem EU-Ministerrat und dem Europäischen Parlament zur Beratung vorliegt, soll mindestens 8.000 kulturellen Organisationen und 300.000 Kulturschaffenden und Künstlern helfen, sodass die durch das Programm finanzierten Projekte insgesamt 100 Millionen Menschen erreichen können.

• Kreatives Europa: Kommission stellt Förderplan für die Kultur- und Kreativbranche vor, Pressemitteilung, IP 11/1399, 23. November 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15578>

										DE	EN	FR
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV		
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV					

Michiel Oosterveld

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäisches Parlament: Entschließung zum europäischen Kino im digitalen Zeitalter

Am 16. November 2011 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum europäischen Kino im digitalen Zeitalter verabschiedet.

In der Entschließung betont das Europäische Parlament die ungebrochene Popularität des Kinos und sein

enormes finanzielles sowie sein Wachstums- und Beschäftigungspotenzial. Es unterstreicht die wachsende wirtschaftliche Bedeutung und betont seine wichtige Rolle für die kulturelle Entwicklung und Identität Europas.

Das EP stellt jedoch auch fest, dass die europäische Kinolandschaft ein hohes Maß an Zersplitterung und Diversifizierung aufweist. Die Umstellung auf Digitaltechnik und die Vorherrschaft US-amerikanischer Produktionen werden als Bedrohung für das europäische Kino im Allgemeinen und kleine Kinos im Besonderen aufgeführt.

Zudem werden folgende Probleme als Bedrohung eingestuft:

- die hohen Kosten der Digitalisierung;
- die Schließung kleiner Kinos;
- Piraterie und illegale Downloads;
- die Probleme in Zusammenhang mit der Verbreitung und dem Vertrieb von Filmen;
- der Mangel an angemessenen Schulungen für Filmvorführende im Hinblick auf den Umgang mit der neuen digitalen Kinoausstattung.

Um diesen Gefahren zu begegnen, schlägt die Entschließung einige besondere Maßnahmen vor. Hierbei liegt die Priorität auf der Vermeidung der Schließung kleiner, unabhängiger Kinos und Programmkinos und der öffentlichen Förderung dieser Kinos. Daneben werden folgende Vorschläge gemacht:

- die Systeme auf der Grundlage von ISO-Normen (bis zu einem gewissen Grad) zu standardisieren;
- die Kinos zu ermutigen, die Digitalisierung so bald wie möglich umzusetzen;
- die Förderung zu erhöhen und die Verfahren der Europäischen Strukturfonds zu ändern.

Das Europäische Parlament fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen zu ergreifen, um das europäische Kino und insbesondere die kleinen Kinos zu unterstützen.

Es wird eingeräumt, dass das VPF-Finanzierungsmodell (Virtual Printing Fee) nur für die Digitalisierung großer Kinoketten von Nutzen ist. Es werden Lösungen für andere Kinos vorgeschlagen. Darüber hinaus wird auf das MEDIA-Programm verwiesen, dessen Bedeutung unterstrichen wird, und Initiativen, insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung, vorgeschlagen und gefordert.

Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, Filmziehung in ihre nationalen Bildungsprogramme aufzunehmen. Mit der Entschließung ermutigt das EP sie

ferner, europäische Produktionen zu fördern und technologie neutrale Unterstützung für Kinos anzubieten, die einen hohen Anteil europäischer Filme zeigen. Die Initiative liegt nun der Kommission und den Mitgliedstaaten vor.

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. November 2011 zu dem europäischen Kino im digitalen Zeitalter (2010/2306(INI))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15577>

								DE	EN	FR
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

Manon Oostveen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Gerichtshof der Europäischen Union: Zur örtlichen Zuständigkeit von Gerichten bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Mit Urteil vom 25 Oktober 2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Ansprüche aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet auch in dem Mitgliedstaat gerichtlich geltend gemacht werden können, in dem sich der Mittelpunkt der Interessen des Betroffenen befindet. Zudem hat der EuGH entschieden, dass Art. 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) keinen kollisionsrechtlichen Charakter hat.

Sowohl der französische Tribunal de grande instance de Paris (Rs. C-161/10) als auch der deutsche Bundesgerichtshof (Rs. C-509/09) hatten dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren mehrere Vorlagefragen zur Gerichtszuständigkeit und zum anwendbaren Recht vorgelegt.

Ein französischer Schauspieler hatte bei einem französischen Gericht wegen der Veröffentlichung von Fotos seiner Person und eines in Englischer Sprache verfassten Textes über seine angebliche Beziehung zu einer Sängerin auf einem englischen Internetportal Klage auf Schadenersatz erhoben. Die Beklagte wandte ein, dass das französische Gericht nicht zuständig sei, da kein Bezug zwischen der Veröffentlichung im Internet und dem geltend gemachten Schaden in Frankreich bestehe. Der Tribunal de grande instance de Paris setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vor, ob Artikel 2 und Artikel 5 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelsachen (EG Nr. 44/2001) so auszulegen sei, dass sich die Zuständigkeit eines Gerichts für Ansprüche aufgrund von Ehrverletzungen alleine daraus ergeben könne, dass die Internetseite, auf der die Ehrverletzung veröffentlicht ist, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates des angerufenen Gerichts abgerufen werden kann, obwohl die Internetseite von einer Gesellschaft betrieben wird, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat

hat und sich an die Öffentlichkeit dieses Mitgliedstaates wendet.

Der Bundesgerichtshof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem sich der wegen Mordes verurteilte Kläger gegen das Verhalten eines Zeitungsartikels über seine Tat, in dem er namentlich benannt wurde, im Online-Archiv eines österreichischen Internetportals wehrte. Der Kläger forderte die Betreiber des Internetportals außergerichtlich auf, den Beitrag zu löschen und eine Unterlassungserklärung abzugeben. Der Beitrag wurde nach der Aufforderung zwar gelöscht, allerdings wurde keine Unterlassungserklärung abgegeben. Nachdem der Kläger in den ersten beiden Instanzen gewann, legten die Beklagten Revision beim Bundesgerichtshof ein und rügten u. a. die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte. Das Gericht setzte das Verfahren ebenfalls aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen deutsche Gerichte für die Rechtsstreitigkeit zuständig seien und ob nach Art. 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (RL 2000/31/EG) deutsches oder österreichisches Recht auf den Fall Anwendung finde.

Der EuGH stellt fest, dass sich seine bisherige Rechtsprechung zur gerichtlichen Zuständigkeit bei Ansprüchen aus Ehrverletzungen durch in mehreren Vertragsstaaten verbreiteten gedruckten Presseartikeln auf andere Medien und Kommunikationsmittel übertragen lasse. Nach dieser Rechtsprechung können solche Ansprüche sowohl bei den Gerichten des Mitgliedsstaates der Niederlassung des für die Veröffentlichung Verantwortlichen, als auch in allen Mitgliedsstaaten in denen die Veröffentlichung verbreitet und das Ansehen des Betroffenen geschädigt wurde, geltend gemacht werden. Jedoch unterscheidet sich die Veröffentlichung von Inhalten auf einer Webseite von einer gebietsabhängigen Verbreitung eines Druckerzeugnisses insbesondere dadurch, dass die Inhalte weltweit abgerufen werden können. Da die Auswirkungen eines im Internet veröffentlichten Inhalts auf die Persönlichkeitsrechte einer Person am besten von dem Gericht des Ortes beurteilt werden können, an dem das mutmaßliche Opfer den Mittelpunkt seiner Interessen hat, entspricht laut EuGH die Zuweisung der Zuständigkeit an dieses Gericht dem Ziel einer geordneten Rechtspflege.

Darüber hinaus stellte der EuGH fest, dass Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr keine Kollisionsnorm darstellt und somit nicht die alleinige Anwendung des im Herkunftsland geltenden Rechts anordnet. Ob auf den vom deutschen Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall deutsches oder österreichisches Recht anzuwenden ist, entscheidet sich also allein nach den entsprechenden Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

• *The ECJ judgment in the joined cases C-509/09 and C-161/10, 25 October 2011* (Das Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-509/09 und C-161/10, 25 October 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17782>

EN

Gianna Iacino

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

LÄNDER

AT-Österreich

BKS entscheidet über Kennzeichnungspflicht für gesponserte Sendungen

Am 12. Oktober 2011 hat der österreichische Bundeskommunikationsssenat (BKS) einen Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) teilweise aufgehoben und den Streit zwischen der Aufsichtsbehörde und dem öffentlich-rechtlichen Sender über die Kennzeichnung gesponserter Sendungen beendet.

Die KommAustria hatte in ihrem Bescheid vom 14. Juni 2011 festgestellt, der ORF habe in einer Sportübertragung (Abfahrt der Herren im Rahmen der Ski-WM 2011) gegen die Kennzeichnungsvorschriften für gesponserte Sendungen gemäß Art. 17 ORF-Gesetz verstoßen. Die dreigliedrige Berichterstattung, bestehend aus Vorberichten, der Liveübertragung des Rennens und der nachfolgenden Analyse, sei als eine einheitliche Sendung anzusehen, so dass die vom ORF vor und nach dem eigentlichen Wettkampf eingefügten Sponsorhinweise den Anforderungen aus dem ORF-Gesetz nicht genügten; die entsprechenden Vorschriften verlangten in Verbindung mit der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes derartige Hinweise zu Beginn und am Ende der eine Einheit bildenden Sportsendung.

Zudem habe der ORF durch die Einfügung eines weiteren Sponsorhinweises im Werbeblock zwischen zwei Startgruppen des Rennens gegen das „Reminderverbot“ in Art. 17 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 ORF-Gesetz verstoßen, das Sponsorhinweise während einer Sendung untersagt.

Der ORF ging gegen diesen Bescheid vor. Er brachte beim BKS zum ersten Spruchpunkt vor, die in Frage stehende Sendung sei nicht als gesponserte Sendung im Sinne des Art. 17 ORF-Gesetz anzusehen. Die gegenständlichen Spots könnten nicht allein aufgrund von enthaltenen Textpassagen wie „... präsentiert“ oder „... wünscht spannende Unterhaltung“ als Sponsorhinweise definiert werden, da die Bezugnahme auf Programmelemente in einem Werbespot nicht

verboten sei. Aufgrund der werblichen Gestaltung der gegenständlichen Spots sei eine Absatzförderungsabsicht der beteiligten Unternehmen erkennbar, weshalb ausschließlich die Bestimmungen über die Fernsehwerbung anzuwenden seien.

Zum zweiten Spruchpunkt führte der ORF aus, das „Reminderverbot“ betreffe nicht die Ausstrahlung von Werbung in Form von Sponsorhinweisen im Rahmen eines Werbeblocks. Dies gelte nach Ansicht des ORF darüber hinaus auch für ungestaltete Sponsorhinweise, da es andernfalls zu einem widersprüchlichen Ergebnis führen würde, wenn der werblich gestaltete Sponsorhinweis zulässig, der ebenfalls im Werbeblock ausgestrahlte ungestaltete Hinweis hingegen unzulässig wäre.

Der BKS wies in seiner Entscheidung die Berufung des ORF gegen den ersten Spruchpunkt ab und stellte fest, dass auch ein in einem Werbespot enthaltener Sponsorhinweis ausreiche, die betroffene Sendung als gesponsertes Programm einzuordnen, wodurch die Pflicht zur Kennzeichnung der Sendung bestehe. Wie von der KommAustria zutreffenderweise festgestellt, sei der ORF dieser Pflicht nicht nachgekommen.

Im Hinblick auf den zweiten Spruchpunkt folgte der BKS jedoch der Auffassung des ORF. Aus der Systematik des ORF-Gesetzes ergebe sich, dass die so bezeichnete „Unterbrecherwerbung“ eine Sendung eben unterbreche. Daraus folge, dass Sponsorhinweise, die innerhalb eines von der Sendung getrennten Werbeblocks ausgestrahlt werden, nicht als Sponsorhinweise während einer Sendung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 ORF-Gesetz zu beurteilen seien.

• Entscheidung des BKS vom 12. Oktober 2011 (GZ 611.009/0004-BKS/2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15564>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Förderung der Digitalisierung von Programm- und Regionalkinos

Von 578 Kinosälen in Österreich sind 388 digitalisiert, welche sich primär in kommerziellen Kinos befinden. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) und die Stadt Wien fördern nun die Digitalisierung von Programm- und Regionalkinos.

Die voranschreitende Umrüstung der Kinosäle kommerzieller Kinos von analoger auf digitale Vorführtchnik setzt Programm- und Regionalkinos zunehmend unter Druck, zumal auch im Bereich der Programmkinos Filmverleihe vermehrt auf digitale Filmkopien umsteigen. Die Kosten für die Umstellung be-

laufen sich auf rund EUR 80.000 pro Saal; kleinere Programmkinos können dies aus eigenen Mitteln meist nicht aufbringen.

Das BMUKK stellt für die Digitalisierung insgesamt EUR 1 Mio. zur Verfügung, die Hälfte hiervon für Programmkinos. Programmkinos zeichnen sich nach der Definition des BMUKK durch eine qualitativ hochwertige Programmierung aus, bieten programmbegleitende Filmvermittlungsmaßnahmen und dienen insbesondere als Festspielorte. In Programmkinos müssen in den letzten drei Jahren zumindest 10 % österreichische und 30 % europäische Filme vorgeführt worden sein; sie dürfen über nicht mehr als fünf Säle verfügen, von denen maximal drei umgerüstet werden dürfen.

Programmkinos werden mit einem Betrag von maximal EUR 20.000 pro Saal gefördert. Weitere Voraussetzung ist, dass sich die Länder oder Gemeinden an der Umstellung beteiligen. Es wird davon ausgegangen, dass die Digitalisierung von rund 25 Sälen gefördert werden kann.

Regionale Kinos werden hingegen mit einem Betrag von maximal EUR 5.000 pro Saal gefördert. Diese Kinos bedienen ein breites Publikum und bieten ein breiter gefächertes Filmprogramm an.

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Digitalisierung möglichst vieler Kinos zu gewährleisten, um so insbesondere in den Regionen österreichisches und europäisches Kino zu fördern. Die konkreten Förderkriterien sollen von Vertretern der Kinos und Filmverleiher ausgearbeitet werden. Es sollen rund 100 Säle digitalisiert werden.

Die Stadt Wien stellt EUR 150.000 für die Digitalisierung der Programmkinos zur Verfügung. In Wien gibt es derzeit 16 Programmkinos mit 27 Sälen, die ihr Vorführsystem von analog auf digital umstellen sollten, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Gefördert werden Premierenkinos mit einem Maximalbetrag von EUR 20.000 pro Saal und Nachspielkinos mit einem Betrag bis EUR 15.000. Gefördert werden nur jene Kinos, welche schon jetzt als Programmkinos anerkannt sind und Förderungen erhalten.

Ziel der Förderung des BMUKK und der Stadt Wien ist es, den Programmkinos und damit der unabhängigen, künstlerischen und gesellschaftskritischen Filmprogrammierung die Zukunft zu sichern.

• Pressemitteilung der BMUKK vom 12. Oktober 2011, BM Schmied und StR Mailath fördern die Kinodigitalisierung mit über 1 Mio Euro

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15565>

DE

Harald Karl

Pepelnik & Karl Rechtsanwälte, Wien

BA-Bosnien Und Herzegowina

Neuer Regulierungsrahmen zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie verabschiedet

Am 15. November 2011 verabschiedete der Vijeće Regulatorne agencije za komunikacije (Rat der Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen) ein Paket an Verordnungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in den Regulierungsrahmen Bosnien-Herzegowinas.

Im Einzelnen legt die Vorschrift zur Bereitstellung audiovisueller Mediendienste ein zweistufiges Genehmigungssystem für die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste in Bosnien-Herzegowina fest: Lizenzierung für lineare Dienste und ein obligatorisches, jedoch kostenloses Registrierungsverfahren für Abrufdienste. Es existieren unterschiedliche Lizenzierungsverfahren für Fernsehen über terrestrische Signale und Fernsehen über andere elektronische Kommunikationsnetze (Kabel, Satellit, IPTV). Dessen ungeachtet unterliegen jedoch alle Rundfunkveranstalter denselben Verpflichtungen hinsichtlich der Inhalte, einschließlich der Vorschriften über europäische Werke und Kurzberichterstattung. Nach den neuen Vorschriften kann ein Mediendienstanbieter sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person sein; früher konnten nur juristische Personen eine Lizenz beantragen.

Der Kodex für kommerzielle Kommunikationen umfasst kommerzielle Kommunikation, sowohl in audiovisuellen als auch in Hörfunkmediendiensten. Qualitative Anforderungen gelten mehr oder weniger für beide, insbesondere in Bezug auf Schleichwerbung oder irreführende kommerzielle Kommunikation, Jugendschutz, diskriminierende oder schädliche Inhalte und Verbraucherschutz. In Übereinstimmung mit der AVMD-Richtlinie sind die quantitativen Anforderungen bei Fernsehwerbung und Teleshopping hinsichtlich Dauer und Platzierung flexibler. Split-Screen-Werbung, Telepromotion-Spots und virtuelle Werbung werden gesondert behandelt. Insbesondere Split-Screen-Werbung und Telepromotion-Spots müssen den Vorschriften über Abgrenzung und Dauer von Fernsehwerbung genügen. Der Kodex legt darüber hinaus detailliertere Bestimmungen zu Sponsoring (zum Beispiel Kennzeichnungspflichten) sowie zur Regulierung von Produktplatzierung fest (siehe IRIS 2011-6/8). Die Anwendung der Bestimmungen zu Produktplatzierung wurde jedoch bis zum 1. Januar 2013 aufgeschoben, um Mediendienst Anbietern ausreichend Zeit zu geben, sich darauf vorzubereiten.

Der Kodex für audiovisuelle und Hörfunkmediendienste legt Standards für die Programmgestaltung fest. Dazu gehören Fragen wie schädliche Inhalte, Fairness

und Unparteilichkeit, Privatsphäre, das Recht auf Gendarstellung und insbesondere die Anforderungen in Bezug auf den Jugendschutz. Zum ersten Mal wurde ein einheitliches System zur Klassifizierung und Einstufung audiovisueller Inhalte zusammen mit Sendezeitbeschränkungen für die einzelnen Kategorien eingeführt: - Inhalte, die für Minderjährige unter 12 ungeeignet sind, dürfen zwischen 20:00 und 06:00 Uhr gezeigt werden; - Inhalte, die für Minderjährige unter 16 ungeeignet sind, dürfen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gezeigt werden;

- Inhalte, die für Minderjährige unter 18 ungeeignet sind, dürfen zwischen 24:00 und 06:00 Uhr gezeigt werden. Weniger strenge Vorschriften gelten für Abrufdienste, die keine zeitlichen Beschränkungen beachten müssen, jedoch verpflichtet sind, angemessene visuelle Kennzeichnungen in ihren Katalogen anzugeben. Eine Ausnahme bilden Inhalte der Kategorie 18+, die nur ohne zeitliche Einschränkungen gezeigt werden dürfen, wenn technische Schutzmaßnahmen installiert wurden. Anderenfalls dürfen solche Inhalte nur zwischen 24:00 und 06:00 Uhr zugänglich gemacht werden.

Neben Vorschriften zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie wurden einige weitere Änderungen des bestehenden Regulierungsrahmens eingebracht, zum Beispiel gesonderte Vorschriften zur Bereitstellung von Hörfunkmediendiensten und verbesserte Vorschriften für die Verbreitung von Mediendiensten. Die Vorschrift über die Verbreitung von audiovisuellen und Hörfunkmediendiensten verbietet zum Beispiel jegliche Modifizierung der verbreiteten audiovisuellen oder Hörfunkmediendienste und gewährleistet die Freiheit der Weiterverbreitung und des Empfangs dieser Dienste.

- Kodeks o komercijalnim komunikacijama (Kodex für kommerzielle Kommunikationen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15521> BS
- Kodeks o audiovizuelnim medijskim uslugama i medijskim uslugama radija (Kodex für audiovisuelle und Hörfunkmediendienste)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15581> BS
- Pravilo o pružanju audiovizuelnih medijskih usluga (Vorschrift über die Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15581> BS
- Pravilo o dozvolama za distribuciju audiovizuelnih medijskih usluga i medijskih usluga radija (Vorschrift über Lizenzen für die Verbreitung von audiovisuellen und Hörfunkmediendiensten)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15581> BS

Maida Čulahović

Behörde für die Medienregulierung

Konferenz zum „Übergang vom staatlichen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk“

Der Regionale Kooperationsrat (RKR) wurde Anfang 2008 als Nachfolger des Stabilitätspakts für Südosteuropa gegründet. Sein Hauptanliegen ist es, die regionale Kooperation zu fördern und die europäische

und euro-atlantische Integration der Beitrittsländer zu unterstützen. Bislang betrafen viele seiner Aktivitäten den Mediensektor, insbesondere auch öffentlich-rechtliche Rundfunkdienste unter Berücksichtigung deren Rolle beim Aufbau demokratischer, pluralistischer und inklusiver Gesellschaften in der Region.

Mitte November 2011 fand in Sarajevo ein Treffen von mehr als 50 Generaldirektoren und Vertretern von Regulierungsbehörden, der bürgerlichen Gesellschaft und führenden Regierungsbeamten statt. Diese seminarähnliche Veranstaltung wurde gemeinsam von der Generaldirektion „Erweiterung“ der Europäischen Kommission und dem Sekretariat des RKR mit Unterstützung der europäischen Vereinigung öffentlich-rechtlicher Medien in Südosteuropa, einem Zweig der Europäischen Rundfunkunion (EBU), der kürzlich eingerichtet wurde, um drängende Probleme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Region anzugehen, und der EBU durchgeführt. Der Titel der Konferenz lautete „Südosteuropa 20 Jahre später: Übergang vom staatlichen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk“. Die Konferenz war eine Veranstaltung im Anschluss an das Projekt „Stärkung der zentralen Rolle nachhaltiger und unabhängiger öffentlich-rechtlicher Medien für die Meinungsfreiheit und die Medien in Südosteuropa“, das von der EBU entwickelt wurde. Die zwölf südosteuropäischen Mitglieder des RKR erörterten und analysierten den gegenwärtigen Stand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie mögliche Wege, dessen Status und Stellung zu verbessern.

Der Leiter der Abteilung Mitgliederbeziehungen der EBU unterstrich in seiner Grundsatzrede, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Südosteuropas „müssen gestärkt werden, damit sie wahrhaft unabhängig und nachhaltig werden können“, wobei er hinzufügte, dass eine angemessene Finanzierung für deren Unabhängigkeit von entscheidender Bedeutung sei. Diese Aussage impliziert, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Region zur Zeit weder unabhängig noch angemessen finanziert ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Gesamteinkünfte von BHRT, einem öffentlich-rechtlichen Dach-Rundfunkveranstalter in Bosnien-Herzegowina (siehe IRIS 2011-7/10) in den ersten sechs Monaten des Jahres 2011 um 20 Prozent gesunken sind. Die Rundfunkgebühr, das heißt eine gesetzliche Steuer auf den Besitz eines Hörfunk- oder Fernsehgeräts, ist mit weniger als EUR 2 pro Monat die niedrigste in Europa. Darüber hinaus liegt die Erfassungsquote der Rundfunkgebühr bei rund 60% und ist weiter rückläufig.

• "South East Europe, 20 years on: Transformation from State to Public Broadcasting", Keynote speech delivered by David Lewis, Sarajevo, 14 November 2011 (Südosteuropa 20 Jahre später: Übergang von staatlichem zu öffentlich-rechtlichem Rundfunk, Grundsatzrede von David Lewis, Sarajevo, 14. November 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15522>

EN

Dusan Babic

Medienforscher und Analyst, Sarajevo

BE-Belgien

Flämischer öffentlich-rechtlicher Sender verletzt Bestimmungen zum Recht auf Kurzberichterstattung

Am 12. August 2011 hat der kommerzielle Sender VTM Klage beim *Vlaamse Regulator voor de Media* (flämischer Medienregulierer - VRM) eingereicht, weil der öffentlich-rechtliche Sender VRT den Sportteil seiner Nachrichtensendung mit Zusammenfassungen aus der Jupiler Pro League (der nationalen belgischen Fußballliga) auf seiner Webseite *Sporza.be* ausgestrahlt hatte. Der VRM entschied, dass diese Praxis gegen Artikel 124 Absatz 4 des *Mediadecreet* (flämisches Rundfunkgesetz) verstößt.

Im Juni 2011 hatte VTM die Senderechte für die Höhepunkte der Jupiler Pro League für die Saisons 2011-2014 gekauft. Um das Recht der Öffentlichkeit auf Information zu garantieren, gewährt das flämische Rundfunkgesetz jedem Sender das Recht auf Kurzberichterstattung. Dieses Recht stellt sicher, dass jeder Sender in der EU Kurzberichte über Ereignisse von großem öffentlichem Interesse senden kann, die von einem anderen Sender exklusiv übertragen wurden. Dieses Recht gilt nur für Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, und die Kurzberichte dürfen nur in Nachrichtensendungen und in regelmäßigen Sendungen zum Zeitgeschehen ausgestrahlt werden (Artikel 120). In audiovisuellen On-Demand-Mediendiensten können solche Ausschnitte nur dann verwendet werden, wenn dasselbe lineare Programm zeitversetzt von dem Mediendiensteanbieter angeboten wird, der das Programm zuvor in seinem linearen Angebot verbreitet hat (Artikel 124, Absatz 4). In der *Memorie van Toelichting* (Begründung) wird klargestellt, dass diese Einschränkung die Sender davon abhalten soll, neue On-Demand-Geschäftsmodelle auf der Basis der Kurzberichterstattung zu entwickeln.

VRT argumentierte, dies verstoße nicht gegen Artikel 124 Absatz 4, da nicht nur kurze Ausschnitte gezeigt würden, sondern Nachrichtenbeiträge, die unter der redaktionellen Kontrolle der Nachrichtenabteilung entstehen. In seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2011 befand der VRM jedoch, dass VRT gegen diesen Artikel verstoßen habe. VRT biete auf seiner Website nur den Sportteil seiner Nachrichtensendung unter dem (neuen) Namen/Titel „Jupiler Pro League“ an. Dies sei nicht dieselbe Sendung, die VRT in seinem linearen Programm anbietet. Daher habe VRT ein neues Geschäftsmodell geschaffen. Da es sich um den ersten Verstoß des Senders gegen diesen Artikel handele, verhängte der VRM keine Strafe, sondern sprach lediglich eine Verwarnung aus.

• VMMA t. VRT, Beslissing 2011/030, 24 oktober 2011 (VMMA gegen VRT, Entscheidung 2011/030, 24. Oktober 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15549>

NL

Katrien Lefever

*Interdisziplinäres Zentrum für Recht und ICR (ICRI),
KU Leuven - IBBT*

BG-Bulgarien

Bußgeld wegen irreführender Werbung

Am 25. Oktober 2011 stellte die bulgarische Wettbewerbschutzkommission (Kommission) einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 32 des Gesetzes zum Schutz des Wettbewerbs fest. Der Verstoß wurde vom Medien- und Breitbandunternehmen Blizoo begangen. Die Kommission verhängte dafür ein Bußgeld von BGN 30.379,00 (circa EUR 15.000,00).

Der Grund für das Verfahren war eine Anzeige eines Verbrauchers wegen einer irreführenden Werbefotografie des Unternehmens in Verbindung mit dessen „Komplettpaket“-Angebot. Das Paket umfasst Digitalfernsehen mit über 150 Programmen, Internet- und Festnetztelefoniediensten.

Das Verfahren ergab, dass Blizoo die Verbraucher in die Irre geführt hatte, da es tatsächlich nur wenige Fernsehprogramme anbot. Die Kommission befand, dass gewissenhafte Geschäftspraktiken von dem Medienunternehmen verlange, die Qualität und Anzahl von Programmen zu gewährleisten, die es als Hauptmerkmale seiner Dienste anbietet.

Bei der Festlegung des Bußgeldes berücksichtigte die Kommission das Ausmaß und die Dauer des Verstoßes sowie den begrenzten Umfang der Werbekampagne. Die Kommission ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, dass das Bußgeld einen präventiven Charakter für derartige Betrugshandlungen in der Zukunft haben sollte.

• Решение № 1465/25.10.2011 г. на Комисията за защита на конкуренцията (Beschluss Nr. 1465/25.10.2011 der Wettbewerbschutzkommission)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15524>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Neues Register der Verwertungsgesellschaften in Bulgarien

Nach den jüngsten Änderungen des bulgarischen Urheberrechtsgesetzes vom 25. März 2011 mussten alle Verwertungsgesellschaften, die in den letzten fünf Jahren in Bulgarien tätig waren, beim Kulturminister einen Antrag auf Neuregistrierung in Übereinstimmung mit den neuen Anforderungen dieses Gesetzes einreichen (siehe IRIS 2011-5/9).

Die Antragsfrist lief am 25. Mai 2011 ab; die Gebührensätze, die für die Neuregistrierung an das Kulturministerium zu entrichten sind, wurden vom Minister rat erarbeitet und traten erst im Juli 2011 in Kraft. Am 27. Oktober 2011 erteilte der Kulturminister die ersten Zertifikate nach den neuen Vorschriften an sechs Organisationen und verwehrt lediglich eines.

Nach dem neuen Register der Verwertungsgesellschaften in Bulgarien, das auf der Website des Kulturministerium einsehbar ist, gibt es folgende offizielle Organisationen, mit denen ausschließlich die Endnutzer Verträge schließen können: - MUSICAUTOR: Urheberrechte von Autoren und Komponisten von Musikwerken sowie Rechte von Musikverlegern; - PROPHON: verwandte Schutzrechte von Tonträgerproduzenten und Musikkünstlern; - TEATERAUTOR: Urheberrechte von Autoren von Bühnenwerken; - COPYBG: Erhebung von Abgaben für die private Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke; - FILMAUTOR: Urheberrechte und Produzentenrechte an Filmen; - EAZIPA: Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in Verbindung mit Vermietung und Verleih urheberrechtlich geschützter Werke und Wiederverkauf darstellender und bildender Kunst. Die einzige Ablehnung, die der Kulturminister erteilte, betraf die ausländische Gesellschaft AGICOA, die unter anderem die Rechte von (Film-)Produzenten hinsichtlich der Weiterverbreitung ihrer Sendungen wahrnimmt und die eingenommenen Lizenzgebühren an die Rechteinhaber weitergibt.

• Регистър на дружествата за колективно управление на права по чл. 40 от ЗАПСП (Register der Verwertungsgesellschaften nach Art. 40 des Urheberrechtsgesetzes)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15582>

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova

Rechtsanwalt

Monitoring-Bericht zum Wahlkampf

Im November 2011 veröffentlichte der Rat für elektronische Medien einen Bericht über die Beobachtung des Wahlkampfes in Bulgarien, und zwar über

die Wahlen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie die Wahlen von Bürgermeistern und Stadtverordneten. Der Rat untersuchte 19 Fernsehsendungen, von denen vier vom landesweiten Fernsehveranstalter (BNT) ausgestrahlt werden. Das Gesamtergebnis zeigt, dass folgende Arten politischer Werbung in Fernsehsendungen präsentiert wurden: Filme, Chroniken, Debatten, Diskussionen, Interviews, Ansprachen, Porträts, Berichte und Botschaften. Der Rat kam zu folgenden Schlussfolgerungen: 1. Die öffentlich-rechtlichen Medien, die durch die gegenwärtige Gesetzgebung zu den Wahlen eingeschränkt sind, haben Schwierigkeiten, echte Gleichheit und Vielfalt an Standpunkten zu erreichen. Es wird ihnen erschwert, die Bedürfnisse ihres Publikums mit einer Vielzahl von Informationen zu befriedigen und somit ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion während des Wahlkampfes wirklich in vollem Umfang erfolgreich gerecht zu werden. 2. Private Rundfunkveranstalter nutzen nicht in ausreichendem Maße die potenzielle Freiheit, in ihren Sendungen journalistische Beiträge statt bezahlter Propaganda in den Vordergrund zu stellen. 3. In quantitativer Hinsicht kann die Kampagne in den Medien als beeindruckend gewertet werden. In der Analyse werden jedoch einige Probleme wie Eintönigkeit der Formate und mangelnde Diskussionen zu kontroversen Themen aufgezeigt. Da es an einem von Journalisten aufbereiteten und angebotenen Wahlkampfthema mangelt, werden Wirkung und Bedeutung der Kampagne geschmälert. Es ist ein grundsätzliches Anliegen, das Recht des Publikums zu befriedigen, auf der Grundlage vielfältiger und gut ausgewählter Inhalte eine sachkundige Auswahl zu treffen, was jedoch nicht genügend erreicht wurde. 4. Eine offensichtliche Dringlichkeit besteht in der Ausräumung rechtlicher Defizite: es bedarf einer eindeutigen Definition politischer Werbung, um den anachronistischen Begriff der „Agitation“ zu ersetzen, einer Liberalisierung der Vorschriften über öffentlich-rechtliche Medien und einer eindeutigen Regelung in Bezug auf die kommerziellen Medien (zumindest in Form einer Forderung, bezahlte Werbung als solche für das Publikum zu kennzeichnen). Die Kampagne zeigt, dass es erforderlich ist, die Medien- und Wahlgesetzgebung abzustimmen. Noch besser wäre es, ein eindeutiges und umfassendes Paket an Regulierungen für die Wahlberichterstattung in den Medien zu erarbeiten. Derartige Regulierungen sollten in ein gesondertes Mediengesetz eingebunden werden.

• Доклад за резултатите от наблюдението върху радио и телевизионните програми на доставчици на медийни услуги по време на предизборната кампания за избиране на президент и вицепрезидент и органи на местна власт 23 септември - 23 октомври 2011 (Bericht über die Monitoringergebnisse von Hörfunk- und Fernsehsendungen von Mediendienstanbietern während des Wahlkampfes zu den Wahlen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie von Abgeordneten kommunaler Vertretungen, 23. September - 23. Oktober 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15525>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

SF info darf mehrsprachige Programme ausstrahlen

Seit dem 1. November 2011 darf der deutschsprachige Fernsehsender SF info Programme aus den französischen und italienischen Sprachregionen der Schweiz ausstrahlen. Bis dahin war es SF info grundsätzlich nur gestattet, Wiederholungen von Sendungen auszustrahlen, die zuvor auf SF1 oder SF zwei, den beiden Fernsehsendern des Schweizer Radios und Fernsehens SRF ausgestrahlt worden waren. SRF ist die Unternehmenseinheit und Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) für die deutschsprachige Schweiz.

Das versuchsweise erstmalig am 3. Mai 1999 ausgestrahlte SF info erhielt am 17. Januar 2001 eine Bestätigung für die Fortsetzung seines Auftrags. SF info ist ein Informationssender von SRF, der vorwiegend Nachrichten-, Sport- und Kultursendungen ausstrahlt.

Aufgrund der am 12. Oktober 2011 vom Bundesrat beschlossenen Änderung seiner Konzession darf SF info nunmehr Nachrichtensendungen von Radio Télévision Suisse (RTS) und von Radiotelevisione Svizzera (RSI) übernehmen. Die Sendungen sollen in der französischen bzw. italienischen Originalfassung mit deutschen Untertiteln ausgestrahlt werden.

Ziel der Genehmigung ist die Förderung des Austauschs zwischen den verschiedenen Sprachregionen in der Schweiz. Sie zählt somit zu den Maßnahmen, die die SRG treffen soll, um ihrem Programmauftrag gemäß Artikel 24 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG) gerecht zu werden. In diesem Artikel ist vorgesehen, dass die SRG insbesondere „das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen“ fördert und „die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone“ berücksichtigt.

• Konzession für SRG SSR idée suisse1 (Konzession SRG) (konsolidiert) vom 28. November 2007 (Stand vom 1. November 2011) FR

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

Harmonisierung der Altersklassifizierung für Kinofilme

Die Altersklassifizierung für öffentliche Filmvorführungen soll in der gesamten Schweiz vereinheitlicht

werden. Zu diesem Zweck hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gemeinsam mit dem Schweizerischen Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema), dem Schweizerischen Video-Verband (SVV) sowie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine Vereinbarung erarbeitet. Ziel dieser Vereinbarung ist die Einrichtung einer schweizerischen Kommission für Jugendschutz im Filmsektor, die für die Kantone und die Filmbranche Empfehlungen zur Alterseinstufung von Filmen und audiovisuelle Bildträger erarbeiten soll, die öffentlich vorgeführt werden. Die Kommission besteht aus Vertretern der Filmbranche und der Behörden sowie aus unabhängigen Fachleuten. Die verschiedenen Landesgegenden und -sprachen sollen angemessen berücksichtigt werden.

Bis dato legte jeder Kanton das Mindestzutrittsalter bei Kinofilmen selbst fest, was zu von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Regelungen führte. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Kinogesetz vom 14. Dezember 2001 hatten mehrere Kantone und Kinoverbände vorgeschlagen, landesweite Regelungen zum Jugendschutz zu verabschieden. Sie vertraten die Auffassung, die geltenden kantonalen Bestimmungen entsprächen nicht mehr den neuen audiovisuellen Konsumpraktiken. Zudem wurde eine einheitliche Regelung gewünscht, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die durch die unterschiedlichen kantonalen Regelungen verursacht wurden. Der Bundesrat hatte diesen Vorschlag jedoch mit der Begründung abgelehnt, die Verfassung lasse in diesem Bereich, in dem die Kantone allein zuständig seien, kein derartiges Eingreifen des Bundes zu.

Die Kommission wird sich bei der Alterseinstufung an den bestehenden Empfehlungen der *Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft* (FSK) in Deutschland orientieren. Die von der FSK beschlossene Einstufung gilt grundsätzlich als Empfehlung der Kommission. Letztere kann aber von den Entscheidungen der FSK abweichen, wenn sie dies für notwendig erachtet. Ist ein Film nicht von der FSK eingestuft, wird die Alterseinstufung von der Kommission vorgenommen, die sich dabei am Vorschlag des Filmverleihers orientieren kann.

Die Alterseinstufungen gehen von 0 (ohne Altersbeschränkung) bis 18 Jahre. Solange keine Alterseinstufung vorgenommen wurde, gilt ein Zulassungsalter von 18 Jahren. Kinder und Jugendliche können sich Filme, die eine Alterskategorie höher eingestuft sind, bis zu einer Abweichung von maximal zwei Jahren ansehen, sofern sie von einer Person begleitet werden, die die elterliche Sorge ausübt. Neben einer Empfehlung für das Zutrittsalter legt die Kommission auch eine Empfehlung in Bezug auf die Alterskategorien vor, die sie für den Konsum der Filme als geeignet erachtet.

Die Kommission übernimmt auch die Einstufung der FSK für DVDs und Blu-ray Discs. Wurden Filme weder im Kino aufgeführt noch von der FSK eingestuft, über-

nimmt die Kommission den Vorschlag des Filmverleihers oder nimmt eine eigene Einstufung vor. Videospiele werden nicht von der Kommission eingestuft. Diese unterliegen weiterhin dem europäischen Einstufungssystem *Pan European Game Information* (PEGI).

• Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film vom 11. November 2011

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

DE-Deutschland

BGH entscheidet erneut über die Zulässigkeit von Thumbnails

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 19. Oktober 2011 erneut die urheberrechtliche Zulässigkeit der vom Internetsuchdienst Google angebotenen Bildersuche beurteilt.

Die Google-Bildersuche ermöglicht es dem Nutzer, durch Eingabe des gewünschten Begriffs gezielt nach von Dritten eingestellten Abbildungen zu suchen. In der auf den Suchbefehl hin angezeigten Trefferliste sind die Abbildungen in Form kleiner Vorschau-Bilder (so genannte Thumbnails) zu sehen.

Der Kläger des zugrundeliegenden Verfahrens ist Fotograf. Eine von ihm hergestellte Fotografie wurde in der Google-Bildersuche in Form eines solchen Vorschau-Bildes angezeigt. Als Fundort des Bildes waren zwei Internetseiten angegeben, deren Betreibern der Kläger keine Nutzungsrechte eingeräumt hatte. Hierdurch sah sich der Kläger in seinen Urheberrechten verletzt und verlangte von Google unter anderem die Unterlassung der Anzeige seiner Fotografie als Thumbnail.

Diesem Anspruch erteilte der BGH nun eine Absage. Das Gericht verwies dabei auf eine Entscheidung aus dem Jahr 2010, in der es ausgeführt hatte, dass ein Urheber, der eine Abbildung seines Werkes online stellt, ohne technische Maßnahmen zu ergreifen, die einen Zugriff des Bildersuchdienstes darauf unterbinden würden, konkludent in die öffentliche Wiedergabe entsprechender Vorschau-Bilder einwilligt (siehe IRIS 2010-6/18). Das Gleiche gelte, wenn die (technisch ungeschützte) Einstellung der Abbildung ins Internet zwar durch einen Dritten, aber mit Einwilligung des Urhebers erfolge.

Zwar habe der Kläger vorliegend nicht den Betreibern der als Fundstellen angegebenen Internetseiten das Recht zur Einstellung der Abbildung seines Werkes erteilt, jedoch habe er einem Dritten ein solches Recht eingeräumt. Dessen Einwilligung in die Anzeige der

Abbildung als Thumbnail sei nicht auf Abbildungen beschränkt, deren Veröffentlichung im Internet der Urheber zugestimmt habe. Dies folge aus der Tatsache, dass die automatisierten Suchdienste nicht zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Abbildungen unterscheiden könnten.

Dem Urheber bleibe in diesem Fall die Möglichkeit, wegen der Verletzung seiner Urheberrechte gegen jene vorzugehen, die die Abbildungen unberechtigt ins Internet gestellt haben.

• Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 19. Oktober 2011 (Az. I ZR 140/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15566>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BVerwG entscheidet über Reichweite des Informationsfreiheitsgesetzes

Am 3. November 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) grundsätzlich für die gesamte Tätigkeit der Bundesministerien gilt.

In den zugrunde liegenden Verfahren begehrten die Kläger jeweils Einsicht in bestimmte Unterlagen des Bundesjustizministeriums (BMJ), namentlich in interne Vorlagen an die Ministerin im Zusammenhang mit der Untersuchung einer etwaigen Reformbedürftigkeit des Kindschaftsrechts sowie Stellungnahmen des BMJ vor dem Petitionsausschuss des Bundestags zur Frage der Rehabilitierung der Opfer der so genannten Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone. Die Vorinstanz (OVG Berlin-Brandenburg) hatte den Klagen stattgegeben.

Die hiergegen gerichteten Revisionen wies das BVerwG nun zurück. Das BMJ sei eine zur Gewährung des Zugangs zu Informationen verpflichtete Bundesbehörde im Sinne des § 1 IFG. Eine Unterscheidung zwischen dem Regierungs- und Verwaltungshandeln einer Behörde nehme das IFG nicht vor; eine solche Differenzierung stünde dem Zweck des Gesetzes entgegen. Etwas anderes folge auch nicht aus dem Umstand, dass das BMJ mit seiner Stellungnahme vor dem Petitionsausschuss einer verfassungsrechtlichen Pflicht nachgekommen sei. Das Vorliegen eines der gesetzlichen Versagungsgründe (§§ 3 ff.) sei nicht ersichtlich. Auf den Schutz der Vertraulichkeit könne die Versagung der begehrten Informationen vorliegend ebenfalls nicht gestützt werden.

• Pressemitteilung des BVerwG zu den Urteilen vom 3. November 2011 (BVerwG 7 C 3.11, BVerwG 7 C 4.11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15568>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Fotografierter darf Fotografen fotografieren

Die Fotos eines Bildreporters, die einen prominenten Wettermoderator als Untersuchungshäftling in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) zeigen, dürfen nicht verbreitet werden, die von dem Moderator gemachten Bilder des Reporters bei dessen Arbeit dagegen schon. Dies hat das Landgericht (LG) Köln mit Urteil vom 9. November 2011 entschieden.

Gegen den TV-Meteorologen war im Jahr 2010 wegen des Vorwurfs der schweren Vergewaltigung ermittelt worden. Am 31. Mai 2011 wurde er vom LG Mannheim freigesprochen. Das Strafverfahren wurde von den Medien von Anfang an mit großem Interesse begleitet. Gegen die detailreiche Wort- und Bildberichterstattung ging der Beschuldigte in mehreren Fällen erfolgreich vor.

Die nun vom LG Köln zu entscheidende Klage betraf Aufnahmen eines Fotojournalisten, die den Wettermoderator beim Hofgang in der JVA zeigen. Das Gericht sah in der Veröffentlichung der Fotos eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des damaligen Untersuchungshäftlings und seines Rechts am eigenen Bild. Die Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten des Abgebildeten und der Presse- und Meinungsfreiheit falle zugunsten der erstgenannten aus, da der Kläger auch in der Untersuchungshaft ein Recht auf Schutz seiner Privatsphäre habe. Der Gefängnisinnenhof sei als nichtöffentlicher Raum anzusehen, in dem der Kläger nicht damit rechnen müsse, dass Lichtbilder von ihm angefertigt werden. Zudem sei der Nachrichtenwert der Bilder „von untergeordneter Bedeutung“. Für die Verbreitung hafte der Reporter als Störer, da er mit dem Auftrag gehandelt habe, die Fotos zum Zweck der Bebilderung der laufenden Berichterstattung anzufertigen. Es sei ihm daher möglich und zumutbar gewesen, die Rechtsverletzung zu vermeiden.

Der Widerklage des Pressefotografen gab das Gericht dagegen nicht statt: Der Bildreporter hatte sich dagegen zur Wehr gesetzt, dass er von dem Wettermoderator vor dessen Wohnung dabei abgelichtet worden war, wie er in seinem Auto Zeitung lesend auf eine Gelegenheit wartete, seinerseits Bilder von dem Meteorologen anzufertigen. Dieser veröffentlichte das Foto auf seiner Twitter-Seite und versah es mit dem Text: „Der tapfere Wochenende Paparazzo ... bevorzugt seriöse Presse, wenn man nen Tag auf den Promi wartet.“

Er habe damit exemplarisch zeigen wollen, wie ihm im Rahmen des Strafverfahrens von der Presse nachgestellt werde.

Das LG Köln sah in dem Bild die Dokumentation eines zeitgeschichtlichen Ereignisses. In Anlehnung an gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wies das Gericht darauf hin, dass zum Kern der Presse- und Meinungsfreiheit auch ein ausreichender Spielraum der Presse gehöre, nach publizistischen Kriterien zu entscheiden, was für sie des öffentlichen Interesses wert ist. Hervorzuheben ist, dass das Gericht bei seinen Ausführungen zum Informationsinteresse der Öffentlichkeit, zum Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung sowie zu den Grenzen der Presse- und Meinungsfreiheit Twitter als Presse oder als einen der Presse ähnlichen Dienst erachtet.

Entscheidend sei der Informationswert der Veröffentlichung, der sich auch aus dem Kontext mit der Wortberichterstattung ergeben könne. Der Umgang der Medien mit Prominenten bei der Berichterstattung sei bereits grundsätzlich von öffentlichem Interesse. Hinzu komme die besondere Bedeutung der 2010 und 2011 öffentlich breit thematisierten „vielfach persönlichkeitsrechtsverletzenden“ Berichterstattung über den konkreten Fall, an der der Beklagte beteiligt gewesen sei. Das Interesse an der öffentlichen Berichterstattung hierüber überwiege das Persönlichkeitsrecht des Fotojournalisten. Zudem zeige das Foto den Reporter nur in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit, mithin in seiner Sozialsphäre. Wenn er bei journalistischen Vorbereitungsmaßnahmen mit Bezug auf den Kläger durch diesen fotografiert werde, stelle dies keine wesentliche Beeinträchtigung seiner Interessen dar.

• Urteil des LG Köln vom 9. November 2011 (Az. 28 O 225/11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15569>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BKartA hat erhebliche Bedenken gegen Kabel-BW-Übernahme durch Liberty

Am Ende Oktober 2011 hat das Bundeskartellamt (BKartA) erhebliche Bedenken gegen die Übernahme des Kabelnetzbetreibers Kabel Baden-Württemberg durch den US-Medienkonzern Liberty geäußert.

In seiner vorläufigen rechtlichen Bewertung verweist das BKartA darauf, dass Liberty in Deutschland - speziell in Nordrhein-Westfalen und Hessen - bereits über seine Tochtergesellschaft Unitymedia aktiv ist. Der Zukauf von Kabel Baden-Württemberg würde ein marktbeherrschendes Oligopol auf dem bundesweiten Gestattungsmarkt verstärken und den Wettbewerb auf diesem Markt beeinträchtigen.

Der Gestattungsmarkt, der hauptsächlich die Belieferung von Wohnbaugesellschaften mit dem TV-Signal über Breitbandkabelnetz betrifft, wird bisher gemeinsam von drei großen deutschen Kabelnetzbetreibern beherrscht (Unitymedia, Kabel Baden-Württemberg und Kabel Deutschland GmbH). Obwohl es nach Ansicht des BKartA den drei Unternehmen sowohl technisch als auch wirtschaftlich möglich wäre, deutschlandweit Liegenschaften zu versorgen, beschränken diese sich auf ihre jeweiligen regionalen Hauptverbreitungsgebiete. Der geplante Zusammenschluss würde die Zahl der Wettbewerber von drei auf zwei verringern, wodurch es noch unwahrscheinlicher werde, dass die verbleibenden Unternehmen auf bundesweiter Ebene in Wettbewerb zueinander treten.

Zwischenzeitlich hat die deutsche Liberty-Tochter Unitymedia Medienberichten zufolge gegenüber dem BKartA einige Zusagen gemacht, die die Bedenken des Amtes gegen die Übernahme ausräumen sollen. Unter anderem bot Unitymedia an, die Grundverschlüsselung der digitalen Free-TV-Sender aufzugeben. Kabelkunden könnten damit im Verbreitungsgebiet Nordrhein-Westfalen und Hessen rund 70 digitale Sender ohne Smartcard und zusätzliche Gebühr empfangen. Darüber hinaus ist Unitymedia bereit, auf die bisher in Verträgen zugesicherte Exklusivität zu verzichten. Dadurch wäre es Nutzern des TV-Angebots von Unitymedia auch möglich, gebündelte Telekommunikationsleistungen anderer Anbieter zu beziehen.

Das BKartA setzte den Termin für die endgültige Entscheidung auf den 15. Dezember 2011 fest.

• Pressemitteilung des BKartA vom 28. Oktober 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15567>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG verneint Anspruch gegen YouTube auf Herausgabe von Nutzerdaten

Laut Medienberichten hat das Oberlandesgericht (OLG) München am 17. November 2011 in einem Eilverfahren entschieden, dass YouTube nicht verpflichtet ist, Daten zur Identifizierung eines Nutzers, der urheberrechtsverletzendes Material eingestellt hat, an den Rechteinhaber herauszugeben.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein YouTube-Nutzer Filmmaterial, das er offenbar durch das Abfilmen einer Kinoleinwand hergestellt hatte, auf dem Videoportal veröffentlicht. Hierdurch sah sich der betroffene Filmverleiher in seinen Rechten verletzt und begehrte von YouTube die Entfernung des veröffentlichten Materials sowie Auskunft über die Identität des Nutzers. Ersterem kam YouTube unverzüglich nach, verweigerte jedoch die Herausgabe der Nutzerdaten.

Dem Auskunftsverlangen erteilte das OLG München nun ebenfalls eine Absage und bestätigte damit die Entscheidung der Vorinstanz. Zwar liege ein Verstoß gegen das Urheberrecht vor, jedoch fehle es an dem für den Auskunftsanspruch nach § 101 Urheberrechtsgesetz erforderlichen gewerblichen Ausmaß der unrechtmäßigen Handlungen. Die hierzu vom Antragsteller gemachten Angaben seien unzureichend, insbesondere gebe es keine Anhaltspunkte für die Annahme einer etwaigen Gewinnerzielungsabsicht des Nutzers.

Den Berichten zufolge erwägt der Filmverleih, seinen Anspruch im Hauptsacheverfahren weiter zu verfolgen.

• Beschluss des Oberlandesgericht München vom 17. November 2011 (Az. 29 U 3496/11) DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

TKG-Novelle passiert den Bundestag

Am 27. Oktober 2011 hat der Bundestag in dritter Lesung ein Änderungsgesetz zum Telekommunikationsgesetz (TKG) verabschiedet, mit dem vor allem das Reformpaket von 2009 zum EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation in deutsches Recht umgesetzt werden soll.

In letzter Minute waren in den Regierungsentwurf vom 2. März 2011 (siehe IRIS 2011-5/17) noch zahlreiche Änderungen aufgenommen worden. Sie betrafen unter anderem das Thema Netzneutralität: Der neu eingefügte § 41a Abs. 1 TKG ermächtigt die Bundesregierung, dieses Prinzip durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zu konkretisieren. Die Verordnung kann „die grundsätzlichen Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen“ festlegen. Zudem wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 41a Abs. 2 TKG ermächtigt, in einer Technischen Richtlinie die Einzelheiten über die Mindestanforderungen an die Dienstqualität zu verfügen.

Um Betreibern öffentlicher TK-Netze, die in den Bau von Netzen der nächsten Generation (NGN) investieren wollen, Planungssicherheit zu geben, wurde in § 15a Abs. 4 TKG eine Pflicht der BNetzA geschaffen, auf Antrag über die in einer bestimmten Region zu erwartenden Regulierungsmaßnahmen Auskunft zu erteilen. Zudem soll die Nutzung alternativer Infrastrukturen sowie von Bundesfern- und -wasserstraßen für den Bau von NGN erleichtert werden. Auch Verbesserungen im Verbraucherschutz bei Telefondiensten sind vorgesehen: Call-by-Call-Betreiber müssen nach der

vom Bundestag beschlossenen Fassung künftig vor Beginn ihrer Dienstleistung den Preis ansagen. Gestrichen wurde dagegen ein Änderungsvorschlag des Regierungsentwurfs, demzufolge die zur Abrechnung erforderlichen Daten im Inter-carrier-Verkehr nach drei Monaten zu löschen gewesen wären. Hier bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, die eine unbefristete Speicherung zulässt.

Die Verlängerung von Frequenzuteilungen für analogen UKW-Hörfunk bis zum Ende der medienrechtlichen Zuweisung, jedoch maximal um zehn Jahre, soll den Änderungen zufolge nun standardmäßig erfolgen. Der Regierungsentwurf sah hierfür noch ein Antragsverfahren und ein Ermessen der BNetzA vor.

Die Opposition votierte im Bundestag gegen den Entwurf. Sie kritisierte, dass die Netzneutralität nicht per Gesetz angeordnet, sondern lediglich ihre Regelung durch Rechtsverordnung ermöglicht werde. Auch verlangte sie eine Ausweitung der Universaldienstverpflichtung auf Breitbandinternetzugänge. Entsprechende Anträge der Oppositionsparteien wurden jedoch mit der Regierungsmehrheit abgelehnt.

Mit dem Gesetz muss sich nun noch der Bundesrat befassen. Der am Verfahren beteiligte Kulturausschuss hat auf Anträge von Hamburg und Rheinland-Pfalz die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Die Länder sehen durch den Gesetzesbeschluss des Bundestags insbesondere ihre Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Belange des Rundfunks gefährdet. Sie wollen unter anderem nicht nur bei einer Frequenzzuweisung an den Rundfunk beteiligt werden, sondern auch bei allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf den Rundfunk haben können. Zudem wollen sie zur Hälfte an den Erlösen aus Frequenzversteigerungen beteiligt werden. Gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmten nur Bayern und Schleswig-Holstein.

• Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 27. Oktober 2011 <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15570> DE

Sebastian Schweda
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Filesharing-Administratoren wegen Verlinkung auf urheberrechtlich geschützte Werke inhaftiert

Am 27. September 2011 hat das Provinzgericht Vizcaya die Manager der Webseiten Fenixp2p und MP3-es wegen Verletzung von Urheberrechten zu Haft- und

Geldstrafen verurteilt. Dies ist der erste Fall einer Verurteilung von Administratoren einer Website wegen aktiver Hinweise auf Inhalte, die nach dem spanischen Urheberrecht geschützt sind.

FenixP2P.com und MP3-es.com enthielten wie viele ähnliche Websites keine eigenen Inhalte, sondern wiesen auf andere Seiten, auf denen die Inhalte gehostet wurden. Nachdem viele Betreiber ähnlicher Aktivitäten diesbezüglich freigesprochen worden waren, entschied das spanische Gericht nun, dass die Verlinkung eine gewinnorientierte öffentliche Wiedergabe darstelle. Ein negatives Urteil gegen die Betreiber schien unwahrscheinlich, denn die spanischen Gerichte hatten Beklagte, die ähnliche Seiten betrieben, regelmäßig freigesprochen. Es überrascht daher, dass das Provinzgericht Vizcaya die Betreiber der beiden Websites nicht nur zu Geldstrafen, sondern auch zu einem Jahr Gefängnis verurteilt hat.

Gegen den ursprünglichen Freispruch hatten der spanische Verband der Vertrieber und Herausgeber von Unterhaltungssoftware, ADESE (Asociación Española de Distribuidores y Editores de Software de Entretenimiento) und Promusicae, der Verband der Musikindustrie, Berufung eingelegt.

Das Gericht erklärte, die Websites hätten zwar nicht selbst unrechtmäßige Inhalte gehostet, aber die Beklagten hätten Links organisiert und zur Verfügung gestellt, die das kostenlose Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke ermöglicht hätten, wovon sie durch Werbung profitieren wollten.

Vor allem betrachtete das Provinzgericht Vizcaya die Verlinkung im Gegensatz zu anderen Gerichten, die in der Vergangenheit mit ähnlichen Fällen befasst waren, als öffentliche Wiedergabe und nicht als Austausch zwischen Einzelpersonen.

• *Sentencia A.P. Bilbao 530/2011, de 27 de septiembre* (Rechtssache Fenixp2p & MP3-es, *Sentencia de la Audiencia Provincial de Vizcaya, Sección 1ª, núm. 530/11, vom 27. September 2011*)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15542>

ES

Pedro Letai

IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid

Regelung zur Fernsehwerbung

Der Ministerrat hat am 11. November 2011 ein königliches Dekret zur Präzisierung der Durchführungsverordnung zum spanischen Rahmengesetz über audiovisuelle Kommunikation (siehe IRIS 2010-4/21) zur Fernsehwerbung und zur Schaffung von Rechtssicherheit für den Sektor verabschiedet.

Die neue Verordnung entwickelt einige die Fernsehwerbung betreffende Elemente des oben genannten

spanischen Gesetzes weiter, die in dem Rahmengesetz nicht ausreichend klar waren, so etwa die Berechnung der zulässigen Werbezeit von maximal zwölf Minuten pro Stunde oder der maximal zulässigen Werbeunterbrechungen pro Sendung.

Die neue Verordnung definiert klar die Eigenschaften der verschiedenen Formate der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, z. B. Eigenwerbung (für die ein Maximum von fünf Minuten pro Stunde erlaubt ist), Telepromotion (für die eine Obergrenze von drei Stunden und 36 Minuten pro Tag festgelegt wird) und Sponsoring. Keines dieser Formate ist für die Beschränkung von Werbung auf zwölf Minuten relevant, die im spanischen Rahmengesetz über audiovisuelle Kommunikation festgelegt ist.

Sponsoring darf dem Text zufolge zehn Sekunden pro Stunde nicht überschreiten, muss sich auf Sendungen oder Untersendungen beziehen und darf den Zuschauer nicht zum Erwerb von Produkten oder Dienstleistungen des Sponsors auffordern. Erfüllt das Sponsoring diese Voraussetzungen nicht, gilt es als normale Werbung und fällt daher unter die Zwölf-Minuten-Grenze.

Eigenwerbung (definiert als Vorschauen für Fernsehserien, Filme, Dokumentationen oder Fernsehshows und Einblendungen desselben Senders) darf fünf Minuten pro Stunde nicht überschreiten, und Telepromotion (definiert als Werbung, die der Moderator bzw. die Moderatorin oder die Hauptfiguren einer Sendung unter Verwendung des Szenarios und der Umgebung derselben Sendung machen) muss mindestens 45 Sekunden lang sein.

Werbepostern, die während der Weiterverbreitung von Sportereignissen gesendet werden, sind nach dem spanischen Rahmengesetz über audiovisuelle Kommunikation nur in Spielpausen oder dann zulässig, wenn die Werbung den Fortgang des Ereignisses zulässt. In diesem Fall ist Werbung mit Überdrucken gestattet, die nicht mehr als ein Fünftel des Bildschirms bedecken dürfen.

Dies ist relevant mit Blick auf eine kürzlich erfolgte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wegen Spaniens Verletzung von Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch die Europäische Richtlinie 97/36/EG, wonach die für sämtliche Formen der Fernsehwerbung zulässige Zeit 20 % einer Stunde, also zwölf Minuten pro Stunde, nicht übersteigen darf (siehe IRIS 2012-1/3).

• *Real Decreto 1624/2011, de 14 de noviembre, por el que se aprueba el Reglamento de desarrollo de la Ley 7/2010, de 31 de marzo, General de la Comunicación Audiovisual, en lo relativo a la comunicación comercial televisiva* (Königliches Dekret 1624/2011 vom 14. November zur Genehmigung der Durchführungsverordnung zum Rahmengesetz 7/2010 vom 31. März über audiovisuelle Kommunikation in Bezug auf Fernsehwerbung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15545>

ES

Laura Marcos and Cristina Mora
Enrich Advocats, Barcelona

FR-Frankreich

Einverständnis mit der Ausstrahlung des Bildes einer Person: Auslegung des Kassationshofes

Am 4. November 2011 hat die erste Zivilkammer des Kassationshofes ein interessantes Urteil zur Tragweite einer Filmgenehmigung erlassen, die Berufsangehörige für das Filmen ihrer Tätigkeit im Rahmen eines Dokumentarfilmes gegeben hatten. Im vorliegenden Fall hatten mehrere Polizeibeamte einer Kriminalitätsbekämpfungseinheit von Nizza ihre Einverständnis gegeben, dass ihr Bild im Rahmen der Ausstrahlung einer Reportage, in der sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gezeigt wurden, ausgestrahlt wurde. Die Einverständniserklärung betraf nach Auffassung der Polizeibeamten die Filmaufnahmen sowie die Ausstrahlung der Bilder ohne Unkenntlichmachung ihrer Identität. Sie hätten jedoch keine Einwilligung zur Nennung ihrer Namen und Dienstgrade gegeben, sodass es sich bei dieser Ausstrahlung um eine Verletzung ihrer Privatsphäre handle. Die Polizisten verklagten daraufhin den Fernsehsender, den Programm- und Sendedirektor sowie die Produktionsgesellschaft der Sendung auf Schadensersatz.

Das Berufungsgericht von Aix en Provence wies die Klage mit der Begründung ab, die Produktionsgesellschaft habe mit der erteilten Genehmigung zur Ausstrahlung der Bilder der Polizeibeamten berechtigterweise davon ausgehen können, stillschweigend auch über das Recht zu verfügen, die Namen und Dienstgrade der Betroffenen zu veröffentlichen. In diesem Kontext und allein aufgrund des beanstandeten Tatbestands, so das Gericht, sei es zu keiner Verletzung der Privatsphäre der Betroffenen gekommen. Das Gericht ging davon aus, dass die öffentliche Bekanntgabe des Berufs notwendigerweise und vollständig allein durch die Ausstrahlung der Bilder erfolgt sei. Durch die Nennung der Namen und Dienstgrade seien dieser Bekanntgabe keine wesentlichen Informationen hinzugefügt worden, auch wenn die eine oder andere Veröffentlichung zu Unterschieden in der Reaktion der Zuschauer haben können. Die Polizisten gingen daraufhin in Berufung. Der Kassationshof urteilt: „Die von einer Person gegebene Zustimmung zur Ausstrahlung ihres Bildes kann nicht als Einwilligung zur Verbreitung ihres Namens oder Dienstgrades betrachtet werden“. Das oberste Revisionsgericht hob damit das Urteil des Berufungsgerichts auf der Grundlage von Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches auf („Rechtmäßig geschlossene Vereinbarungen sind für die vereinbarenden Parteien gesetzlich verbindlich (04046) Sie müssen nach Treu und Glauben eingehalten werden.“). Der Kassationshof ordnete für das in der Hauptsache zuständige Gericht sowie die Parteien eine sehr enge Auslegung von Einverständnissen

an, die Privatpersonen oder Berufsangehörige erteilen, wenn es um die - insbesondere audiovisuelle - Nutzung ihres Bildes geht. Die Genehmigung, das Bild einer Person auszustrahlen, stellt somit nicht automatisch eine Genehmigung dar, andere Elemente des Privatlebens oder gar des Berufslebens zu verbreiten.

• *Cour de cassation (1re ch. civile), 4 novembre 2011 - Patrick X. et a. c/ TF1 et a.* (Kassationshof (1. Zivilkammer), 4. November 2011 - Patrick X. u. a. gegen TF1 u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Reform der Vergütung für Privatkopien

Am 20. Dezember 2011 hat das französische Parlament ein neues Gesetz zur Vergütung für Privatkopien verabschiedet. Dieser Verabschiedung vorangegangen war eine Anordnung des Staatsrats vom 17. Juni 2011, in der insbesondere unter Verweis auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache Padawan (siehe IRIS 2010-10/7), ein Beschluss der *Commission « copie privée »* (Ausschuss „Privatkopie“) aufgehoben wurde. Der Ausschuss hatte den Auftrag, die Art der Träger, die Vergütungssätze sowie die Modalitäten für die Auszahlung der Vergütung für Privatkopien zu bestimmen, die nach Artikel 311-1 ff. des Gesetzes über das geistige Eigentum den Rechteinhabern zustehen. Die Aufhebung wurde damit begründet, dass alle Arten von Trägern der Abgabe unterlagen, ohne dass die Möglichkeit einer Befreiung der Träger vorgesehen wurde, die insbesondere zu gewerblichen Zwecken erworben wurden und deren „Nutzungsbedingungen nicht die Annahme einer privaten Nutzung zulassen“ (siehe IRIS 2011-7/20). Es wurde entschieden, dass die Aufhebung erst nach einer Frist von 6 Monaten in Kraft treten sollte, um der öffentlichen Hand zu erlauben, den Mechanismus für die Vergütung für Privatkopien entsprechend anzupassen. Der Staatsrat hatte bereits am 11. Juli 2008 befunden, dass die Vergütung für Privatkopien nur dazu dienen könne, eine Kompensation für die Kopien vorzusehen, die von einer rechtmäßig erworbenen Quelle erstellt wurden. So hat das Ministerium für Kultur als Folge dieser Entscheidungen einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem diese Vorgaben aus der Rechtsprechung in das Gesetz über das geistige Eigentum aufgenommen werden. Das Gesetz, das auf Grund der vom Staatsrat vorgegebenen Frist Gegenstand eines beschleunigten Verfahrens war, wurde von beiden Kammern übereinstimmend beraten und verabschiedet und anschließend am 21. Dezember 2011 im Amtsblatt veröffentlicht. Mit dem neuen Text werden somit Kopien aus einer unrechtmäßigen Quelle aus dem Geltungsbereich der Regelungen zur Vergütung für Privatkopien ausgeschlossen. Artikel 2 des Gesetzes betrifft den Einsatz von Nutzungserhebungen zur Bestimmung der Höhe

der Vergütung für Privatkopien. Des Weiteren wird eine Verpflichtung der Information der Verbraucher eingeführt. So soll der Käufer zum Zeitpunkt des Verkaufs über den je nach Aufzeichnungsträger vorgesehene Abgabe in Kenntnis gesetzt werden. Als wesentliche Neuerung ermöglicht das Gesetz nun eine Befreiung von der Abgabepflicht auf Privatkopien „für Aufzeichnungsträger, die insbesondere zu gewerblichen Zwecken erworben wurden und deren Nutzungsbedingungen nicht die Annahme einer privaten Nutzung zulassen“. In der Praxis sieht das Gesetz für die Nutznießer die Möglichkeit vor, eine Befreiungsvereinbarung abzuschließen. Ohne solch eine Vereinbarung haben diese Personen Anspruch auf Erstattung der Abgabe nach Vorlage der in der Verordnung vom 20. Dezember 2011 festgelegten Nachweise. Die Anträge auf Erstattung gelten für Aufzeichnungsträger, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erworben wurden.

Während die Rechteinhaber die Verabschiedung des Textes insgesamt begrüßt haben, hat der Minister für Kultur daran erinnert, dass es sich um einen „ersten Schritt vor einer vollständigen Überarbeitung der Regelungen für Privatkopien“ gehandelt habe.

• *Loi n° 2011-1898 du 20 décembre 2011 relative à la rémunération pour copie privée, JO du 21 décembre 2011* (Gesetz Nr. 2011-1898 vom 20. Dezember 2011 zur Vergütung für Privatkopien, Amtsblatt vom 21. Dezember 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15562>

FR

• *Arrêté du 20 décembre 2011 relatif au remboursement de la rémunération pour copie privée, JO du 23 décembre 2011* (Verordnung vom 20. Dezember 2011 zur Erstattung der Vergütung für Privatkopien, Amtsblatt vom 23. Dezember 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15563>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Hybrid-Fernsehen: neue Baustelle im Bereich der audiovisuellen Regulierung

Seit dem 29. November 2011 ist der Übergang zum digitalen Fernsehen nun in ganz Frankreich abgeschlossen. Dieser zwei Jahre währende Übergang, der mit der vollständigen Abschaltung des analogen Fernsehens in Frankreich vollendet wurde, „ist nicht das Ende: Er ist nur der Anfang“, erklärte ein Mitglied des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) und sprach dabei vom „unweigerlichen Einzug des Hybrid-Fernsehens, das Fernsehen und Internet auf einem Bildschirm vereint“. Die Kombination aus strikt geregelten audiovisuellen Inhalten und unregulierten Inhalten aus dem Internet wirft neue Fragen der Regulierung auf. Wie etwa soll der Jugendschutz bei quasi unbegrenzten Zugriffsmöglichkeiten auf Inhalte gewährleistet werden? Wie soll die Finanzierung des audiovisuellen und künstlerischen Schaffens gesichert werden, wenn immer mehr professionelle audiovisuelle Inhalte über Internetseiten außerhalb Frankreichs vermarktet werden?

Im Frühjahr hatte die Regierung eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe betraut, sich mit dem Thema Hybrid-Fernsehen auseinanderzusetzen. Nach mehr als sechzig Anhörungen von Vertretern aus dem gesamten Sektor hat die Arbeitsgruppe nun ihre Schlussfolgerungen vorgelegt. Sie formuliert dreizehn Vorschläge zur Regulierung der Inhalte und zur wirtschaftlichen Regelung des audiovisuellen Sektors im offenen Internet, in dessen Rahmen zudem die Förderung des Schaffens gewährleistet werden soll. Die Autoren des Berichts sprechen sich zum einen dafür aus, die Bestimmungen zu den audiovisuellen Inhalten anzupassen, insbesondere durch Überprüfung der Sende- und Ausstrahlungsregeln für Fernsehwerke (Artikel 8 bis 12 der Verordnung Nr. 90-66 vom 17. Januar 1990, z. B. in Bezug auf das Verbot für Fernsehsender, Filme an bestimmten Abenden in der Woche auszustrahlen bzw. die Begrenzung der Anzahl an Werken, die pro Jahr ausgestrahlt werden dürfen, oder die Vorgabe von Quoten für französische und europäische Filme). Diese Regeln seien in einer Welt, in der der Fernsehzuschauer frei aus einer Vielfalt von Diensten inklusive nichtlinearer audiovisueller Mediendienste wählen könne, welche Sendungen er anschauen wolle, nicht mehr gerechtfertigt. Zudem müssten die Werbebestimmungen überarbeitet werden, um für Werbung, die auf allen Bildschirmen gezeigt werde, eine einheitliche Regelung zu finden.

Ferner soll der CSA damit beauftragt werden, die vorhandenen Mittel zum Schutz der Öffentlichkeit und der Verbraucher in sämtlichen Netzen, die Zugang zu audiovisuellen Inhalten geben, zu analysieren und entsprechende Empfehlungen zu entwickeln. Im Bericht wird darüber hinaus eine Klärung der Kompetenzen der *Autorité de régulation des communications électroniques et des postes* (Regulierungsbehörde für elektronische Telekommunikation und Post - ARCEP) und des CSA in den Bereichen gefordert, in denen es zwischen dem audiovisuellen Sektor und der Telekommunikation zu Überschneidungen kommt.

Die Arbeitsgruppe wirbt für einen offeneren audiovisuellen Markt und fordert deshalb eine Überarbeitung der Kontrollmechanismen in Bezug auf Medienkonzentration. Zuschauer- und Marktanteile müssten stärker berücksichtigt werden. Zudem empfiehlt die Gruppe, die Medienchronologie den internationalen Gepflogenheiten anzupassen, insbesondere durch Kürzung der Zeitfenster für Video-on-Demand im Abonnement.

Mit Blick auf eine stärkere Förderung des kreativen Schaffens fordert die Arbeitsgruppe eine Dynamisierung der Finanzierungsquellen des *Compte de soutien à l'industrie des programmes audiovisuels* (Filmfinanzierungsfonds - COSIP), dessen Bedeutung und Notwendigkeit die Gruppe unterstreicht. Betreiber von Telekommunikationsdiensten könnten etwa einen aus dem Austausch von Online-Diensten generierten Beitrag erheben und diesen an den COSIP weiterleiten. Zudem sollte die Filmförderung an die digitalen Nutzungsarten angepasst werden. Letztlich vertreten die

Autoren des Berichts die Auffassung, dass eine dauerhaft gesicherte Förderung des audiovisuellen Schaffens nur über das Erheben eines wettbewerbsfähigen Mehrwertsteuersatzes auf Internetverkäufe von audiovisuellen Medien sowie durch verstärkte Maßnahmen erreicht werden könne, in deren Rahmen der Umsatz bzw. die Einkünfte der Internetakteure in Frankreich angesiedelt werden.

Vor dem Hintergrund dieser ersten Vorschläge hat der CSA angekündigt, im Januar eine „*Commission de suivi de l'usage de la télévision connectée*“ (Kommission zur Überwachung der Nutzung des Hybrid-Fernsehens) einzusetzen.

• *La télévision connectée - Rapport au ministre de la Culture et de la Communication et au ministre chargé de l'industrie, de l'énergie et de l'économie numérique, novembre 2011* (Hybrid-Fernsehen - Bericht an den Minister für Kultur und Kommunikation sowie an den Minister für Industrie, Energie und digitale Wirtschaft, November 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15561>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Bald ein neues HADOPI-Gesetz zur Bekämpfung von Streaming?

Am 18. November 2011 äußerte Nicolas Sarkozy, der Präsident der französischen Republik, im Rahmen eines Forums über die Kultur im digitalen Zeitalter den Wunsch, den Kampf gegen das illegale Herunterladen von Inhalten aus dem Internet auf die Verbreitung von musikalischen und audiovisuellen Werken durch Streaming auszuweiten. „Wenn uns die Technologie eine derartige Weiterentwicklung erlaubt, werden wir das Gesetz dementsprechend ändern“, erklärte Sarkozy. Zur Erinnerung: In der Verordnung vom 5. März 2010 wird der Hadopi-Behörde (*Haute Autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur l'Internet*- Hohe Behörde zur Verbreitung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet) die Befugnis erteilt, Daten, die ihr von Rechteinhabern und von Internetdiensteanbietern übermittelt werden, zu verarbeiten. Diese Daten betreffen zurzeit jedoch nur die Peer-to-Peer-Technologie. Das Streaming (Übertragung von Datenströmen), das zunehmend Verbreitung findet, wird durch das Hadopi-Gesetz im Rahmen der abgestuften Erwidern zur Bekämpfung des illegalen Herunterladens von Inhalten jedoch nicht erfasst. Nach der Ankündigung des Präsidenten erklärte die Hadopi-Behörde, im Rahmen ihres Auftrags zum Schutz von Urheberrechten im Internet strebe sie neben den mit Artikel L336-2 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) bereits vorhandenen Möglichkeiten zum Schutze der Rechteinhaber eine „neue Etappe“ an. Zu diesem Zweck sollen ab sofort drei aufeinander abgestufte Maßnahmenpakete geschnürt werden. Als Erstes will die Hadopi-Behörde eine klare

und genaue Evaluierung der Streaming-Problematik vornehmen, insbesondere im Hinblick auf die technischen und wirtschaftlichen Aspekte. Dabei will sie herausarbeiten, welche rechtlichen und technischen Gegenmaßnahmen möglich sind bzw. wo deren Grenzen liegen. Diese Aktivitäten sollen sich auf Arbeiten der „Hadopi-Labs“ stützen (Forschungsateliers unabhängiger Experten, die frei zusammenarbeiten). Alle Betroffenen (Rechteinhaber, Internetdiensteanbieter, Dienstleister etc.) sind eingeladen, sich ab sofort daran zu beteiligen. Zum Zweiten hat die Hadopi-Behörde einen intensiven Dialog mit den betroffenen Sites und Plattformen sowie mit allen zwischen geschalteten Instanzen angekündigt, die für deren reibungslosen Betrieb sorgen, insbesondere Banken, Zahlungsmittler sowie Werbeagenturen. Ziel dieses Dialogs ist es, die Situation zu evaluieren und Mittel zur Lösung der vorhandenen Probleme zu finden. Drittens wird die Hadopi-Behörde auf der Grundlage der genannten Aktivitäten und nach Evaluierung der Grenzen und der ggfs. vorhandenen rechtlichen Mittel unterschiedliche Vorschläge einschließlich Gesetzesänderungen einbringen, mit denen die gesteckten Ziele erreicht werden sollen. Die Behörde will bis Ende März 2012 in jedem dieser drei Bereiche erste eindeutige Ergebnisse zur Verfügung haben, also mitten im Präsidentschaftswahlkampf.

• *Communiqué de presse de l'Hadopi du 25 novembre 2011, « Streaming » et téléchargement direct de contenus illicites : l'Hadopi s'engage dans une nouvelle étape de sa mission de protection des droits* (Pressemitteilung der Hadopi-Behörde vom 25. November 2011, „Streaming“ und direktes Herunterladen illegaler Inhalte aus dem Internet: Die Hadopi-Behörde leitet im Rahmen ihres Auftrags, Urheberrechte zu schützen, eine neue Etappe ein)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15560>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Regierung will Filmsteuererleichterung verlängern

Der britische Premierminister erklärte, die Regierung werde die Filmsteuererleichterungen, die gezielten Steuervergünstigungen für die britische Filmindustrie, bis Ende Dezember 2015 verlängern.

Das Programm bringt Filmproduktionsgesellschaften Erleichterungen hinsichtlich der ihnen entstandenen Kosten bei der Produktion von Filmen für den Verleih in kommerziellen Kinos. Damit ein Film Anspruch auf diese Erleichterungen hat, muss er entweder durch einen kulturellen Test oder nach einer Koproduktionsvereinbarung als britisch zertifiziert sein. Der Zertifizierungsprozess wird vom britischen Filminstitut im Auftrag des britischen Ministeriums für Kultur, Medien

und Sport durchgeführt. Darüber hinaus müssen mindestens 25% der gesamten Produktionsausgaben für den Film im Vereinigten Königreich entstehen. Die Erleichterungen können lediglich für Produktionskosten beantragt werden, die in Großbritannien anfallen und dürfen höchstens bis zu 80% des Gesamtbudgets betragen; ein höherer Prozentsatz ist für Filme mit begrenztem Produktionsbudget möglich (Filme mit Gesamtproduktionskosten von GBP 20 Millionen oder weniger). Unternehmen, die keinen Gewinn erzielen, können eine Steuergutschrift von bis zu 20% des Gesamtbudgets für einen Film mit begrenztem Produktionsbudget und bis zu 16% für andere Filme erhalten. Ein höherer Fördergrad kann erreicht werden, wenn die Steuererleichterung genutzt wird, die Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft zu verringern. Die erweiterte Förderung wurde von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe genehmigt.

2009/2010 wurden über dieses Programm rund GBP 95 Millionen an Förderung für die britische Filmindustrie zur Verfügung gestellt, womit über GBP 1 Milliarde in 208 Filme investiert wurde. Zu den Filmen, die kürzlich als britisch zertifiziert wurden, gehören Brighton Rock, Kampf der Titanen, Gnomeo und Julia sowie Harry Potter und die Heiligtümer des Todes (Teil 1 und 2).

• *HM Treasury, 'Government announces extension of film tax relief', Press Release 124/11, 10 November 2011* (Finanzministerium, Regierung kündigt Verlängerung der Filmsteuererleichterungen an, Pressemitteilung 124/11, 10. November 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15517>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

BBC verschärft Vorschriften für gesponserte Sendungen nach Verstößen gegen Richtlinien bei BBC World News

Der Ausschuss des BBC Trusts für Redaktionsstandards befand, dass fünfzehn Sendungen auf BBC World News gegen seine redaktionellen und/oder Sponsoringrichtlinien verstoßen haben. BBC World News ist ein kommerzieller Sender, der in ganz Europa und weiten Teilen der Welt zu empfangen ist; im Gegensatz zu den inländischen Diensten der BBC beinhaltet er Werbung.

Alle betroffenen Sendungen waren von der BBC kostenlos oder gegen ein geringes Entgelt von unabhängigen Produzenten erworben worden. Dazu gehörte Taking the Credit, eine Dokumentation über den Emissionshandel, die von Envirotrade finanziert wurde; dies kam einem Sponsoring gleich, das bei Nachrichten und aktuellen Reportagen untersagt ist. Weitere Sendungen über Umweltfragen waren von internationalen Organisationen wie dem Umweltprogramm

der Vereinten Nationen und der UNESCO sowie in einem Fall von einem kommerziellen Unternehmen finanziert worden. In einigen Fällen kam der Geldgeber in den Sendungen vor und wurde dort beworben; es wurde auch gemutmaßt, kommerzielle, finanzielle und sonstige Interessen könnten die redaktionellen Entscheidungen beeinflusst haben, wodurch gegen die Richtlinien über Interessenkonflikte verstoßen worden sei. Entweder waren die Sponsoren im Abspann überhaupt nicht genannt, oder die Nennungen waren nicht ausreichend herausgehoben und nicht eindeutig. Vier Folgen der Serie Develop or Die sowie vier weitere Sendungen wurden von einem Unternehmen produziert, das Teil einer Gruppe ist, zu deren Kunden die malaysische Regierung gehört. Da die Sendungen Malaysia und dessen Regierungspolitik behandelten, entstand dadurch ein Interessenkonflikt unter Verstoß gegen die redaktionellen Richtlinien. In keinem Fall wurde jedoch ein Verstoß gegen die Vorschriften über Unparteilichkeit festgestellt.

In Folge des Beschlusses ergriff der BBC-Geschäftsführer eine Reihe von Maßnahmen, um die Unparteilichkeit zu wahren und sie gegen Interessenkonflikte zu schützen. BBC World News wird somit in Zukunft keine Sendungen mehr in Auftrag geben oder erwerben, die von nichtkommerziellen Organisationen gesponsert werden, und wird auch keine Sendungen mehr zu einem symbolischen Preis in Auftrag geben oder von unabhängigen Produktionsgesellschaften erwerben. Alle Sendungen werden stattdessen auf einer transparenten Geschäftsbasis in Auftrag gegeben oder erworben. Gesponserte Sendungen werden nur in Bereichen in Auftrag gegeben, die in keinem Zusammenhang mit Nachrichten oder aktuellen Reportagen stehen. Außerdem wird eine Liste mit anerkannten Produktionsgesellschaften erstellt und die Verfahren zur Wahrung von Sorgfaltspflichten und Einholung von Genehmigungen werden verschärft.

• *'BBC to tighten rules on commercial sponsorship following serious breaches of its guidelines on commercial channel World News', BBC Trust News Release 15 November 2011* (BBC verschärft nach schweren Verstößen gegen ihre Richtlinien beim kommerziellen Sender World News Vorschriften für kommerzielles Sponsoring, BBC Trust Pressemitteilung, 15. November 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15516>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

IT-Italien

AGCOM-Regeln über Kurzberichterstattung aufgehoben

Am 13. Juli 2011 sprach die zweite Kammer des regionalen Verwaltungsgerichts Latium sein Urteil zur

Klage des Rundfunkveranstalters Sky Italia zur Aufhebung des AGCOM-Beschlusses 667/10/CONS. Dieses Urteil bietet wertvolle Erkenntnisse hinsichtlich der Konformität des italienischen Regulierungsrahmens zu Kurzberichterstattung mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

Die italienische Kommunikationsbehörde fasste am 17. Dezember 2010 den Beschluss 667/10/CONS, mit dem eine Regelung der Kurzberichterstattung festgelegt wurde (siehe IRIS 2011-8/32). Die rechtliche Grundlage für diese Regelung ist Artikel 32-quater des kodifizierten Gesetzes über Hörfunk- und audiovisuelle Mediendienste (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 177/2005 in der Fassung von 2010; siehe IRIS 2010-2/25 und IRIS 2010-4/31). Diese Bestimmung war wiederum dazu bestimmt, die Vorschriften über Kurzberichterstattung gemäß Art. 15 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umzusetzen.

Die vom italienischen Rundfunkveranstalter Sky Italia am 8. März 2011 eingebrachte Klage stützte sich auf drei Klagegründe, die im Folgenden analysiert werden. Zum Ersten führte der Rundfunkveranstalter an, dass es unrechtmäßig sei, dass der mit der Klage angefochtene Beschluss Rundfunkveranstaltern mit Sitz sowohl in Italien als auch in anderen Mitgliedstaaten Zugang zu Ereignissen von hohem Interesse, die exklusiv ausgestrahlt werden, gewähre, da die Vorschriften der AVMD-Richtlinie über Kurzberichterstattung lediglich grenzüberschreitende Situationen betreffen. Das regionale Verwaltungsgericht wies diesen Klagegrund ab, indem es befand, es gehe aus dem Wortlaut und dem Geist von Art. 15 der AVMD-Richtlinie hervor, dass die Vorschriften zur Kurzberichterstattung sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Situationen gelten, da ansonsten die Grundfreiheit, Informationen zu empfangen, beeinträchtigt worden wäre.

Zum Zweiten machte der Rundfunkveranstalter geltend, der Beschluss 667/10/CONS widerspreche insofern der AVMD-Richtlinie, als er vorsehe, dass kurze Auszüge nicht in „Informationssendungen mit Unterhaltungszweck“ genutzt werden dürfen, während die AVMD-Richtlinie deren Verwendung in allen „allgemeinen Nachrichtensendungen“ ohne Unterschied gestatte. Das regionale Verwaltungsgericht wies diesen Einwand zurück und befand, die italienische Kommunikationsbehörde habe im Rahmen ihrer Umsetzungsbefugnisse gehandelt, als sie festlegte, dass Unterhaltungssendungen, die Informationsinhalte oder Informationsfenster beinhalten, nicht mit den „allgemeinen Nachrichtensendungen“ gleichzusetzen sind, wie sie in Art. 15 der AVMD-Richtlinie bezeichnet sind.

Zum Dritten brachte Sky Italia vor, der Beschluss 667/10/CONS weiche von der AVMD-Richtlinie ab, da er vorsehe, dass Kurzberichterstattung drei Minuten pro Ereignis nicht übersteigen dürfe, während Erwägungsgrund 55 der Richtlinie eine Höchstdauer von 90 Sekunden für solche Berichte festlege.

Die italienische Kommunikationsbehörde erwiderte, sie habe nach Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie gehandelt, welcher es jedem Mitgliedstaat erlaube, von den Vorschriften der Richtlinie abzuweichen. Die Behörde unterstrich zudem, dass die Einräumung einer längeren Dauer für Kurzberichte der Einhaltung der Vorschriften zu Berichten über Sportereignisse dienen solle, die in der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 9 aus dem Jahr 2008 festgelegt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof Latium erkannte an, dass Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie von den Mitgliedstaaten genutzt werden könne, um detailliertere oder strengere Bestimmungen zu erlassen, fügte jedoch hinzu, ein solches Vorgehen verschiebe das Gleichgewicht auf EU-Ebene zwischen den Belangen von Inhabern exklusiver Übertragungsrechte und den anderen betroffenen Interessen. Der Gerichtshof urteilte daher, dass mangels einer klaren Position des italienischen Gesetzgebers die italienische Kommunikationsbehörde nicht befugt gewesen sei, eigenständig die Höchstdauer von Kurzberichterstattung festzulegen. Diese Festlegung könne zudem nicht durch einen Hinweis auf die sektorspezifischen Vorschriften für Sportveranstaltungen gerechtfertigt werden.

Der regionale Verwaltungsgerichtshof Latium hob daher die Bestimmung des Beschlusses 667/10/CONS, welche die Höchstdauer von Kurzberichterstattung auf drei Minuten festlegt, auf. Alle anderen Klagegründe wies der Gerichtshof hingegen ab. Er stellte fest, dass die italienischen Vorschriften über Kurzberichterstattung sowohl auf inländische als auch auf grenzüberschreitende Situationen angewendet werden und Informationssendungen mit Unterhaltungszweck aus der Kategorie von Sendungen ausschließen können, in denen kurze Auszüge verwendet werden dürfen.

• Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Seconda Sezione), sentenza n. 7844 del 13 Luglio 2011, depositata il 10 Ottobre 2011 (Regionaler Verwaltungsgerichtshof Latium (zweite Kammer), Urteil Nr. 7844 vom 13. Juli 2011, veröffentlicht am 10. Oktober 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15518>

IT

Amedeo Arena

Universität Neapel „Federico II“, juristische Fakultät

LU-Luxemburg

Umsetzung der europäischen Richtlinien über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

Im luxemburgischen Recht war die Umsetzung des gemeinsamen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ursprünglich durch das aus vier Gesetzen bestehende „Telekom-Paket“ aus

dem Jahre 2005 gewährleistet. Angesichts der Änderungen, die mit den Richtlinien 2009/136/EG und 2009/140/EG eingeführt wurden, mussten mehrere luxemburgische Gesetze aus diesem ersten „Paket“ angepasst und Teile ersetzt werden. Die letzte diesbezügliche Änderung wurde mit dem Gesetz vom 28. Juli 2011 (siehe auch IRIS 2012-2/33) vorgenommen. Andere Änderungen waren bereits im Mai 2011, somit vor Ablauf der Frist zur Umsetzung der europäischen Richtlinien erfolgt.

Im ersten Änderungsgesetz aus dem Jahre 2010 (Gesetz vom 26. Juli 2010 zur Änderung des Gesetzes 2005 über die Organisation der luxemburgischen Regulierungsbehörde [*Institut Luxembourgeois de Régulation* - ILR] sowie zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 über die Festsetzung der Gehälter der Staatsbeamten) geht es im Wesentlichen um die Umstrukturierung der unabhängigen ILR. Im Änderungsgesetz ist nunmehr die in Artikel 3 der geänderten Richtlinie 2002/21/EG geforderte Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden im luxemburgischen Recht durch einen besonderen Schutz ihres Führungspersonals gewährleistet.

Im Rahmen der Verabschiedung zweier Gesetze am 27. Februar 2011 wurde die Umsetzung der Richtlinien abgeschlossen. Mit dem ersten Gesetz wird das Gesetz vom 30. Mai 2005 über die Organisation der Verwaltung von Funkwellen („Gesetz 2011/1“) abgeändert. Das zweite Gesetz betrifft die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste („Gesetz 2011/2“).

Im Zuge der Angleichung an die Verpflichtungen der Richtlinie 2009/140/EG wird im Gesetz 2011/1 das generelle Verbot von Lizenzübertragungen aufgehoben (Art. 2 (1) des Gesetzes 2011/1). Im neuen Artikel 7 (1) a) des mit dem Gesetz 2011/1 abgeänderten Gesetzes 2005 gilt nunmehr zusätzlich zu den Verpflichtungen in Bezug auf die Lizenzen die Verpflichtung, einen Dienst bereitzustellen bzw. eine Technologie zu verwenden, für die die Nutzungsrechte für die Frequenz erteilt wurden, einschließlich der Anforderungen an Abdeckung und Qualität.

In Bezug auf das Gesetz 2011/2 war Luxemburg vorgeworfen worden, Artikel 11 (2) der Richtlinie 2002/21/EG nicht in nationales Recht umgesetzt zu haben. In diesem Artikel wird eine tatsächliche strukturelle Trennung zwischen den Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste und den in diesem Zusammenhang für die Erteilung der Rechte zuständigen Behörden gefordert. Da diese strukturelle Trennung im Gesetz 2005 nicht vorgesehen war, wurde es durch das Gesetz 2011/2 ersetzt, welches diese Trennung nun in seinem Artikel 38 (5) vorsieht. Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Ausweitung der Definitionen des Teilnehmeranschlusses (Artikel 2 des Gesetzes 2011/2). Diese Ausweitung ist wichtig, weil sie alle für die Einrichtung drahtgebundener Netze und Radionetze erforderlichen Träger umfasst. Der frühere Regelrahmen war für die Einrich-

tung neuer Infrastrukturen und somit für einen Wettbewerb zwischen Netzwerken wenig geeignet. In Artikel 45 des Gesetzes 2011/2 wird zudem der Grundsatz der Sicherheit und der Integrität der Netze und Dienste eingeführt. In diesem Zusammenhang werden geeignete Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken in Bezug auf die Sicherheit von Netzen und Diensten sowie zur Gewährleistung der Integrität ihrer Netze und dadurch der fortlaufenden Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste ergriffen. Mit Artikel 34 des Gesetzes 2011/2 schließlich wird Artikel 13 a der Richtlinie 2002/19/EG über die funktionelle Trennung zwischen den Tätigkeiten der Netze und den Diensten der Betreiber in nationales Recht umgesetzt.

Mit diesen Änderungen und insbesondere dem Ersatz des Gesetzes 2005 über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste durch ein neues, aktualisiertes Gesetz (Gesetz 2011/2), in dem der Großteil des Gesetzes von 2005 übernommen wurde, ist die vollständige und getreue Umsetzung der Richtlinien abgeschlossen. Einzige Ausnahme sind die Fragen zum Schutz der Daten und der Privatsphäre, die erst mit dem Gesetz von Juli 2011 geregelt wurden.

- Gesetz vom 26. Juli 2010 zur Änderung des Gesetzes von 2005 über die 1) Organisation der luxemburgischen Regulierungsbehörde ILR, 2) Änderung des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 über die Festsetzung der Gehälter der Staatsbeamten, Memorial A, n°132 vom 12. August 2010, S. 2184 FR
- Gesetz vom 7. Februar 2011 über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, Memorial A, n°43 vom 8. März 2011, S. 610 FR
- Gesetz vom 7. Februar 2011 über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, Memorial A, n°43 vom 8. März 2011, S. 610 FR

Mark D. Cole
Universität Luxemburg

Abschluss der Umsetzung der Richtlinie 2009/136/EG über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste in nationales Recht

In Luxemburg wird die Umsetzung der umfassenden Änderungen des europäischen Rechtsrahmens über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, die mit der Richtlinie 2009/136/EG („Richtlinie“) und der Richtlinie 2009/140/EG vorgenommen wurden, durch eine Vielzahl neuer und abgeänderter Gesetze (siehe auch IRIS 2012-1/32) gewährleistet. Der Großteil dieser Änderungen wurde zwischen Juni 2010 und Februar 2011 verkündet. Nachdem die Frist zur Umsetzung der europäischen Richtlinien in nationales Recht am 25. Mai 2011 abgelaufen war, leitete die Europäische Kommission gegen 20 Mitgliedstaaten, darunter auch gegen Luxemburg, Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ein.

Um weitere Verfahren der Kommission zu vermeiden, hat die Abgeordnetenkammer das letzte Änderungsgesetz (Gesetz vom 28. Juli 2011) verabschiedet. Das am 1. September 2011 in Kraft getretene Gesetz beinhaltet Änderungen 1) des geänderten Gesetzes vom 30. Mai 2005 über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, 2) des geänderten Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, 3) des abgeänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festsetzung der Gehälter der Staatsbeamten sowie 4) des *Code de la consommation* (Verbrauchergesetzbuch).

Mit diesem Gesetz, welches den Schwerpunkt auf die Regelung des Schutzes von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation legt, ist die Umsetzung der Richtlinie endgültig abgeschlossen. Die vorgenommenen Änderungen betreffen die ursprünglich geltenden Gesetze über den Datenschutz sowie allgemeine und speziell den Kommunikationssektor betreffende Gesetze.

Wichtigste Neuerung des Gesetzes vom 28. Juli 2011 ist die Verpflichtung, Verletzungen der Sicherheit und der Vertraulichkeit personenbezogener Daten unverzüglich der Nationalen Kommission für den Datenschutz (CNPD) zu melden (Artikel 3). Da davon auszugehen ist, dass Internetnutzer durch die festgestellte Verletzung in Bezug auf ihre Privatsphäre und die sie betreffenden Daten geschädigt werden, sind auch diese in Kenntnis zu setzen. Mit dem Gesetz wird zudem der Schutz der Transparenz und der lautereren Nutzung von Verbindungsmarkern im Internet (Cookies) verstärkt, indem der Nutzer die Möglichkeit erhält, diese anzunehmen oder abzulehnen (Artikel 4 (3) (e)). Letztlich wird mit dem Gesetz vom 28. Juli 2011 das Gesetz vom 30. Mai 2005 dahingehend geändert, dass die Polizei und Notrufzentren Zugang zu Daten erhalten, die es ihnen erlauben, Anrufer zu identifizieren und zu lokalisieren.

Im Sinne einer korrekten Umsetzung in nationales Recht werden mit den im Gesetz vorgenommenen Änderungen nahezu alle Elemente bzw. der Wortlaut der Richtlinie 2009/136/EG übernommen.

• Gesetz vom 28. Juli 2011 zur Änderung 1) des geänderten Gesetzes vom 30. Mai 2005 über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, 2) des geänderten Gesetzes vom 2. August 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation, 3) des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung der Gehälter der Staatsbeamten, 4) des Verbrauchergesetzbuches, Memorial A, n°172 vom 10. August 2011, S. 2938
FR

Mark D. Cole
Universität Luxemburg

NO-Norwegen

Obligatorische Untertitelung von Filmen für Gehörlose und Gehörgeschädigte

Am 18. November 2011 hat das Königliche norwegische Ministerium für Kultur angekündigt, dass alle norwegischen Spielfilme (d. h. öffentlich in Kinos gezeigte Filme), die mit öffentlichen Fördermitteln produziert worden sind, ab dem 1. Januar 2012 mit Untertiteln gezeigt werden müssen. Die Anforderung bezieht sich auf Filme im gewöhnlichen kommerziellen Verleih. Ausnahmen gelten für Sondervorstellungen, Festivalaufführungen und anderen ähnliche Veranstaltungen. Die Vorgabe für die Maßnahme basiert auf Änderungen der Artikel 2-1, 2-2, 2-3, 2-5 und 2-6 der Regelungen zur Unterstützung audiovisueller Produktionen von 2009, deren endgültige Fassung noch nicht veröffentlicht worden ist.

Laut Kulturministerin Anniken Huitfeldt soll die Maßnahme „Filme einem größeren Publikum zugänglich machen und dazu beitragen, die Gesellschaft für alle Mitglieder der Bevölkerung offener und zugänglicher zu machen“. Soziale Integration ist seit der Verabschiedung des kulturpolitischen Weißbuchs von 2003 eine der Säulen der norwegischen Kulturpolitik.

Die Untertitelung von Filmen war vom Norwegischen Gehörlosenverband und vom Nationalen Verband Gehörgeschädigter seit vielen Jahren gefordert worden, und die lokalen Verleiher und die Kinobesitzerorganisation Film & Kino betreiben bereits ein freiwilliges System zur Untertitelung. Die Einführung der obligatorischen Untertitelung gilt als Folge des Umstands, dass das freiwillige System nicht den gewünschten Erfolg zeitigte. Die jetzige Maßnahme wurde allerdings auch dadurch erleichtert, dass die Kosten für die Untertitelung durch die im Sommer 2011 abgeschlossene Digitalisierung aller norwegischen Kinos (siehe IRIS 2009-9/25) gesunken sind.

• *Pressemeldung, 18.11.2011 Nr.: 105/11 Alle norske kinofilmer skal tekstes for hørselshemmede* (Pressemitteilung des Kulturministeriums vom 18. November 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15550> NO
• FOR 2009-09-07 nr 1168: Forskrift om tilskudd til audiovisuelle produksjoner (Regelungen zur Unterstützung audiovisueller Produktionen Nr. 1168 of 7. September 2009 (konsolidierte Fassung))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15551> NO

Nils Klevjer Aas
Norwegisches Filminstitut

Verbraucherombudsfrau wiederholt Forderung nach Verbot von Werbung in Kinoführungen für Kinder

Nach der Verteilung von Werbematerialien an Kinobesucher beim landesweiten Start eines Kinderfilms wiederholte die norwegische Verbraucherombudsfrau in Medieninterviews ihre Forderung nach einem Verbot von Werbung in Verbindung mit Filmvorführungen für junges Publikum.

Beim landesweiten Start (in 99 Kinos am 28. August 2011) von ‚Bis zum letzten Hindernis‘ (Til siste hinder), einem Film über Mädchen und Pferde, der von der norwegischen Medienbehörde als „für alle Altersstufen geeignet“ eingestuft wurde, ließ der Verleger einer Zeitschrift bzw. eines Klubs, die bzw. der sich an „pferdeliebende Mädchen“ richtet, Tüten mit Werbematerialien auf den Kinositzen auslegen. Die Tüten enthielten ein Probeexemplar der Zeitschrift, ein Buch mit Pferdebildern, eine kleine Armbanduhr, ein Pferdeposter und eine Einladung zu einem Gewinnspiel, bei dem ein (lebendiges) Pferd zu gewinnen war.

„Werbung direkt auf dem Kinossessel und nicht nur auf der Leinwand ist ziemlich aufdringlich... Man sollte bei Werbekampagnen, die sich an kleine Kinder richten, besonders vorsichtig sein“, erklärte die Verbraucherombudsfrau Gry Nergård in ihrem Kommentar an den nationalen Rundfunkveranstalter NRK. „[Und] ein Pferd ist wohl kaum ein geeigneter Preis in einem Gewinnspiel“, fügte sie hinzu und versprach, ihre Befugnisse nach dem Marketingkontrollgesetz gegen die Werbeagentur zu nutzen, die die Verteilung der Werbematerialien organisiert hatte.

In Verbindung mit einer Überprüfung des Kino- und Videogesetzes im Jahr 2005 trat die Ombudsfrau für ein vollständiges Verbot von Werbung in Verbindung mit Kinoführungen für Kinder unter sieben Jahren oder für Familien mit Kindern ein. Als das Gesetz 2010 geändert wurde, wurde der Vorschlag nicht berücksichtigt.

• *Forbrukerombudet vil forby barnereklame på kino* (Pressemeldung von NRK)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15519>

NO

• *Forslag til endring i film- og videogramloven, 10.08.2005* (Beitrag der Ombudsfrau zu den öffentlichen Konsultationen 2005 zu Änderungen des Kino- und Videogesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15520>

NO

Nils Klevjer Aas
Norwegisches Filminstitut

PL-Polen

Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen

Am 16. September 2011 verabschiedete das polnische Parlament das Änderungsgesetz zum Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen sowie zu einigen weiteren Gesetzen.

Das Gesetz sieht Änderungen vor, die erforderlich sind, um die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors umzusetzen (siehe IRIS 2004-1/104). Das Gesetz führt ein neues Recht ein, das Recht auf die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Dadurch ist es möglich, öffentliche Informationen oder Teile davon ungeachtet der Form, in der diese festgehalten sind (unter anderem in Papierform, elektronischer Form, als Tonaufzeichnung, in visueller oder audiovisueller Form), sowohl für kommerzielle als auch nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden, und zwar in Abweichung von dem ursprünglichen Zweck, zu dem die Informationen produziert wurden. Grundsätzlich kann eine solche Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors mit einigen im Gesetz niedergelegten Ausnahmen kostenlos und ohne Einschränkungen erfolgen.

Das Gesetz sieht zudem zusätzliche Bestimmungen über den Informationszugang vor, die vom Senat vorgeschlagen und in einem späten Stadium des parlamentarischen Prozesses eingeführt wurden. Diese riefen bei Journalisten und Nichtregierungsorganisationen, die für freie Meinungsäußerung eintreten, Besorgnis hervor. Die fraglichen zusätzlichen Bestimmungen schränken das Recht auf öffentliche Informationen zum Schutz wichtiger wirtschaftlicher Interessen des Staates thematisch und zeitlich ein. Dazu gehören Informationen, die

1) die Verhandlungsposition des Finanzministeriums bei der Verwaltung des Staatseigentums oder die Verhandlungsstärke der Republik Polen in Bezug auf internationale Vereinbarungen oder Entscheidungen durch den Europäischen Rat oder den Rat der Europäischen Union schwächen würden;

2) den Schutz der Vermögensinteressen der Republik Polen oder des Finanzministeriums oder in Verfahren vor einem Gericht oder sonstigen Justizbehörden wesentlich beeinträchtigen würden (siehe Art. 1 Abs. 1a des Gesetzes über den Zugang zu öffentlichen Informationen).

Der Präsident der Republik Polen unterzeichnete das Gesetz, brachte jedoch seine Bedenken hinsichtlich

des Verfahrens in Bezug auf die oben genannte Änderung des Senats zum Ausdruck. Der Präsident erklärte, er werde innerhalb des Nachprüfungsverfahrens einen Antrag beim Verfassungsgericht zur Überprüfung der Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens einreichen, um das Gesetz zu verkünden (in Bezug auf die Änderung des Senats).

Darüber hinaus verabschiedete der nationale Rundfunkrat Polens am 25. Oktober 2011 ein Positionspapier zur Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen sowie zu einigen weiteren Gesetzen. Der Rat äußerte Bedenken, dass das Gesetz hinsichtlich der neu eingeführten Einschränkungen des Zugangs zu Informationen den weit gefassten Begriff „wichtige wirtschaftliche Interessen des Staates“ verwende. Dieser Begriff sei zu unpräzise und räume der Einrichtung, die Zugang zu öffentlichen Informationen gewähren müsse, einen zu großen Ermessensspielraum ein. Eine solche Möglichkeit könne eine Gefahr für die freie Meinungsäußerung und das Recht auf Information darstellen.

Die meisten Teile des Änderungsgesetzes zum Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen sowie zu einigen weiteren Gesetzen (einschließlich der oben genannten Bestimmungen) werden am 29. Dezember 2011, die restlichen Teile am 29. September 2012 in Kraft treten.

• Ustawa z dnia 16 września 2011 r. o zmianie ustawy o dostępie do informacji publicznej oraz niektórych innych ustaw (Dz. U.11.204.1195) (Änderungsgesetz vom 16. September 2011 zum Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen sowie zu einigen weiteren Gesetzen, Amtsblatt 11.204.1195)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15583>

PL

• Prezydent nt. ustawy o dostępie do informacji publicznej (Pressemitteilung des Präsidenten der Republik Polen, 27. September 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15527>

PL

• Stanowisko Krajowej Rady Radiofonii i Telewizji z dnia 25 października 2011 roku w związku z przyjęciem ustawy z dnia 16 września 2011 roku o zmianie ustawy o dostępie do informacji publicznej oraz niektórych innych ustaw (Positionspapier des nationalen Rundfunkrats Polens vom 25. Oktober 2011 zur Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen sowie zu einigen weiteren Gesetzen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15528>

PL

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat Polen

PT-Portugal

Portugiesische Regierung fordert Bericht über die Definition des Begriffs „öffentlich-rechtlicher Rundfunk“ an

Am 14. November 2011 hat die mit der Definition des Begriffs „öffentlich-rechtlicher Rundfunk“ befasste Arbeitsgruppe dem Abgeordneten und Minister für parlamentarische Angelegenheiten, Miguel Relvas, ihren

Bericht vorgelegt. Im Einklang mit dem Programm der XIX. Verfassungsmäßigen Regierung Portugals erfolgt die Gründung dieser Arbeitsgruppe im Rahmen der politischen Zusage, auf Änderungen zu achten, die durch die Entwicklung der Technologie oder durch die Erkenntnis bedingt sind, dass eine Definition und Neubestimmung des Begriffs „öffentlich-rechtlich“ erforderlich ist. Dieser umfasst die drei noch unter staatlicher Aufsicht stehenden Bereiche Hörfunk, Fernsehen (RTP) und die Nachrichtenagentur Lusa (Punkte 1 und 5 des Dekrets Nr. 10254/2011).

Die Gruppe bestand aus zehn Personen mit unterschiedlichen Hintergründen, die aber alle einen Bezug zum Medienbereich haben. Sie wurde im August 2011 entsprechend der Mitteilung Despacho n^o10254/2011 eingesetzt, die der Abgeordnete und Minister für parlamentarische Angelegenheiten im Amtsblatt (Diário da República, 2^a série, n^o157) vom 17. August 2011 veröffentlicht hatte. Nach verschiedenen Konsultationen mit Rundfunksendern wurden die Schlussfolgerungen der Gruppe in einem Bericht zusammengefasst, der innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Gründung veröffentlicht wurde.

Die wichtigsten Richtlinien, die von der Arbeitsgruppe aufgestellt wurden, beziehen sich auf die Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Medien, wie sie vom Staat zugesichert wird. Danach wird ein „öffentlich-rechtlicher Dienst“ als Dienst definiert, der „Aufgaben für das Gemeinwohl einer Bevölkerung erfüllt“ (Punkt 8 des Berichts). Darüber hinaus werden zukünftige Probleme angesprochen, begründet mit der Aussage, dass in der Vergangenheit in portugiesischen Informationsmeldungen, die von staatlichen Betreibern ausgestrahlt wurden, „bekanntermaßen rechtswidrige oder ethisch verwerfliche Eingriffe politischer Mächte“ vorgekommen seien (Punkt 54). Die veröffentlichten Empfehlungen umfassen die Kürzung und Konzentration der Nachrichtenprogramme in öffentlich-rechtlichen Sendern; die Auflösung des Informations-Spartensenders RTP Informação (da Kabelsender Vielfalt in Informationsprogrammen garantieren - Punkt 63), sowie der Sender der portugiesischen autonomen Regionen RTP Açores und RTP Madeira; die Verlagerung der strategischen Ausrichtung des Senders RTP Internacional in das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (Punkt 108); die Beendigung des Vertrags zwischen dem Staat und der Nachrichtenagentur Lusa, wodurch diese an private Gesellschafter übergeben wird (Punkt 27); und die Abschaffung des staatlichen Medienregulierers *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* (Punkt 28).

• Nota informativa do Gabinete do Ministro Adjunto e dos Assuntos Parlamentares (Information des Büros des Abgeordneten und Ministers für parlamentarische Angelegenheiten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15546>

PT

• Relatório do Grupo de Trabalho para a definição do conceito de serviço público de comunicação social (Bericht der Arbeitsgruppe zur Definition des Begriffs „öffentlich-rechtlicher Mediendienst“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15547>

PT

• Constituição do Grupo de Trabalho para a definição do conceito de serviço público de comunicação social pelo Despacho nº10254/2011 do Ministro Adjunto e dos Assuntos Parlamentares, publicado no Diário da República, 2ª série, nº157, de 17 de Agosto (Amtliche Mitteilung Nr. 10254/2011 des Abgeordneten und Ministers für parlamentarische Angelegenheiten, veröffentlicht im portugiesischen Amtsblatt, 2. Serie, Nr. 157 vom 17. August 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15585>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RO-Rumänien

CNA-Sanktionen im Huidu-Fall

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien -CNA) sprach am 3. November 2011 öffentliche Verwarnungen gegen fünf rumänische kommerzielle Fernsehsender (Antena 1, Antena 3, B1 TV, Realitatea TV und OTV) wegen der Art und Weise aus, wie sie über einen Autounfall berichteten, der am 16. Oktober 2011 vom rumänischen Fernsehstar Șerban Huidu verursacht worden war. Der CNA untersuchte zwölf Fernsehsender in dieser Angelegenheit.

Der CNA war der Ansicht, über den Unfall sei unverhältnismäßig berichtet worden und die Sender hätten gegen rechtliche Bestimmungen zur Würde des Menschen, zum Recht am eigenen Bild und zur Wahrung der Privatsphäre in schwierigen Lebenssituationen eines Menschen verstoßen. Mehrere Artikel (30, 33 (2), 40 (3), 41 (1) und 45 (1), (2)) des *Codul Audiovizualului - Decizia nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual, cu modificările și completările ulterioare* (Audiovisueller Kodex - Beschluss Nr. 220/2011; siehe IRIS 2010-8/42, IRIS 2010-10/38 und IRIS 2011-1/44) seien verletzt worden.

Art. 30 sieht vor, dass audiovisuelle Mediendienstanbieter verpflichtet sind, grundlegende Menschenrechte und Freiheiten, das Privatleben, die Ehre und den guten Ruf sowie das Recht am eigenen Bild zu achten. Gemäß Art. 33 (2) dürfen die Anschrift oder Telefonnummer einer Person oder ihrer Familie nicht ohne Erlaubnis veröffentlicht werden; die Verwendung personenbezogener Daten ist nur nach einem speziellen Gesetz zulässig. Art. 40 (3) besagt, dass es Moderatoren von Shows untersagt ist, beleidigende Äußerungen zu machen oder zu Gewalt anzustiften oder ihren Gästen derartiges zu gestatten. Art. 41 (1) bestimmt, dass audiovisuelle Mediendienstanbieter a) keine Bilder von Opfern ohne deren Zustimmung, b) keine Bilder einer verstorbenen Person ohne die Zustimmung deren Familie und c) keine Bilder, die Verletzungen oder Wunden eines Menschen zeigen oder herausstellen, ausstrahlen dürfen. Art. 45 (1) besagt, dass je-

de Person ein Recht auf Wahrung ihrer Privatsphäre in schwierigen Lebenssituationen wie Trauer oder Unglück hat, und Art 45 (2) bestimmt, dass Mediendienstanbieter in Fällen menschlichen Leids, von Naturkatastrophen, Unfällen oder Gewaltakten verpflichtet sind, die Würde von Menschen in solchen Situationen zu wahren.

Am 18. Oktober 2011 verlangte der Rat, dass die Fernsehsender die Ausnutzung der psychischen Traumata mehrerer Personen und die Eingriffe in deren Privatleben in Nachrichten- und Diskussionssendungen unterlassen. Zudem befanden 70% der Befragten einer landesweiten Untersuchung, die eine Woche nach dem Unfall veröffentlicht wurde, die Fernsehsender hätten mit ihrer massiven Berichterstattung zu dem Fall falsch gehandelt. Die Untersuchung wurde von IRES (Institutul Român pentru Evaluare și Strategie - Rumänisches Institut für Bewertung und Strategie) durchgeführt.

Der Unfall, der sich 150 Kilometer nördlich von Bukarest in einer beliebten touristischen Bergregion ereignete, kostete drei Menschen das Leben und fand großes Echo in den Massenmedien und in der Gesellschaft. 2010 stand Huidu im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit, als er bei einem schweren Skiunfall in Österreich nur knapp dem Tod entronnen war. Huidu wurde mit einem Langzeit-Blockbuster, der Fernsehshow *Cârcotașii* (Die Nörgler) bei Prima TV, berühmt.

• Extras din procesul verbal al ședinței de joi, 3 noiembrie 2011 (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 3. November 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15530>

RO

• Decizia nr. 623 din 03.11.2011 privind somarea a S.C. ANTENA TV GROUP S.A. pentru postul de televiziune ANTENA 1 (Beschluss Nr. 623 vom 3. November 2011 zu S.C. ANTENA TV GROUP S.A.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15531>

RO

• Decizia nr. 624 din 03.11.2011 privind somarea S.C. ANTENA 3 S.A. pentru postul de televiziune ANTENA 3-NEWS & CURRENT AFFAIRS (Beschluss Nr. 624 vom 3. November 2011 zu S.C. ANTENA 3 S.A.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15532>

RO

• Decizia nr. 632 din 03.11.2011 privind somarea S.C. B1 TV CHANNEL S.R.L. pentru postul B1 TV (Beschluss Nr. 632 vom 3. November 2011 zu S.C. B1 TV CHANNEL S.R.L.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15533>

RO

• Decizia nr. 633 din 03.11.2011 privind somarea S.C. OCRAM TELE-VIZIUNE S.R.L. pentru postul de televiziune REALITATEA TV (Beschluss Nr. 633 vom 3. November 2011 zu S.C. OCRAM TELE-VIZIUNE S.R.L.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15534>

RO

• Decizia nr. 634 din 03.11.2011 privind somarea S.C. REALITATEA MEDIA S.A. pentru postul de televiziune REALITATEA TV (Beschluss Nr. 634 vom 3. November 2011 zu S.C. REALITATEA MEDIA S.A.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15535>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

CNA-Sanktionen im Realitatea TV-Fall

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) verhängte am 25.

Oktober 2011 mehrere Sanktionen (Geldbußen und öffentliche Verwarnungen) gegen die Hauptbeteiligten im Fall des kommerziellen Nachrichtensenders Realitatea TV.

Einer der großen rumänischen Fernsehnachrichtensender, Realitatea TV, stand in den letzten Monaten im Mittelpunkt eines großen Skandals im Zusammenhang mit dem Übernahmekampf des Fernsehsenders durch den neuen Eigentümer des Netzwerks (Elan Schwartzberg) von Sebastian Ghiță, der einen Managementvertrag für den Sender mit dessen früheren Eigentümer, dem rumänischen Großindustriellen Sorin Ovidiu Vântu, hatte. Ghiță, der im letzten Jahr eine heftige Auseinandersetzung mit Vântu hatte (ein Konflikt, der zu einem Haftbefehl gegen Vântu wegen des Vorwurfs von Morddrohungen führte), lehnte einen Rücktritt nach dem Wechsel des Hauptaktionärs ab.

Nach Monaten des Skandals, gegenseitiger Beschuldigungen und Versuchen von Schwartzberg und Ghiță, einen Gerichtsbeschluss zu erwirken und ihren Willen durchzusetzen, übernahm das Team des neuen Eigentümers am 23. Oktober 2011 um 18:00 Uhr den Sendebetrieb unter Verwendung derselben Satellitenfrequenz, beendete die Sendungen des Senders, die vom bisherigen Bukarester Studio ausgestrahlt wurden, und begann seine eigenen Sendungen unter demselben Namen Realitatea TV aus einem neuen Studio in Bukarest. Die wichtigsten Stars von Realitatea TV schlossen sich dem neuen Team von Schwartzberg an. Kurz darauf nahm das Team von Ghiță seine eigenen Sendungen aus dem bisherigen Bukarester Studio unter dem Namen RTV auf. Dieses Unternehmen hat seinen Sitz in Südwestrumänien und ist für regionale Fernsehprogramme lizenziert.

Der CNA verhängte am 25. Oktober 2011 eine Geldbuße gegen das Unternehmen von Ghiță in Höhe von RON 20.000 (EUR 4.580) wegen Verstoßes gegen Art. 54 (1), (2) und 58 (1) des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002, da das Unternehmen die Struktur der genehmigten Programme geändert (national anstatt regional, wie es in der Lizenz für Ghiță's Fernsehen RTV festgelegt ist; Art. 54) und einen Fernsehdienst ohne audiovisuelle Lizenz (Art. 58) ausgestrahlt hatte.

Ebenso verhängte der CNA am 25. Oktober eine Geldbuße gegen das Unternehmen von Schwartzberg in Höhe von RON 10.000 (EUR 2.290) wegen Verstößen gegen Art. 58 (1) des audiovisuellen Gesetzes. Darüber hinaus entschied der Rat, Realitatea TV die Ausstrahlung aus den neuen Studios neu zu genehmigen.

Zwischenzeitlich genehmigte der CNA am 1. November 2011 Ghiță's Fernsehstudio in Verbindung mit der Änderung der Struktur und des Formats des Programms von RTV von einem Vollprogramm zu einem Spartenkanal (Nachrichten und Informationen).

Die Sendungen von RTV wurden von Anfang an von mehreren Wiederausstrahlern wie UPC und Romtelecom weiterverbreitet. Diese erhielten am 25. Okto-

ber öffentliche Verwarnungen für die Übertragung des neuen RTV ohne Erlaubnis des CNA, was einen Verstoß gegen Art. 74 des Gesetzes 504/2002 darstellte.

- Extras din procesul verbal al ședinței de marți, 25 octombrie 2011 (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 25. Oktober 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15536> RO
- Extras din procesul verbal al ședinței de marți, 1 noiembrie 2011 (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 1. November 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15537> RO
- Decizia nr. 610 din 25.10.2011 privind amendarea cu 20.000 lei a S.C. RIDZONE COMPUTERS S.R.L pentru postul RTV (Beschluss Nr. 610 vom 25. Oktober 2011 zur Geldbuße in Höhe von Lei 20.000 gegen S.C. RIDZONE COMPUTERS S.R.L für den Fernsehsender RTV)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15538> RO
- Decizia nr. 611 din 25.10.2011 privind amendarea cu 10.000 lei a S.C. REALITATEA MEDIA S.A. pentru postul RTV (Beschluss Nr. 611 vom 25. Oktober 2011 zur Geldbuße in Höhe von Lei 10.000 gegen S.C. RIDZONE COMPUTERS S.R.L für den Fernsehsender REALITATEA TV)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15539> RO
- Decizia nr. 612 din 25.10.2011 privind somarea S.C. ROMTELECOM S.A. (Beschluss Nr. 612 vom 25. Oktober 2011 zur öffentlichen Verwarnung von S.C. ROMTELECOM S.A.)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15540> RO
- Decizia nr. 613 din 25.10.2011 privind somarea S.C. UPC ROMÂNIA S.R.L. (Beschluss Nr. 613 vom 25. Oktober 2011 zur öffentlichen Verwarnung von S.C. UPC ROMÂNIA S.R.L.)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15541> RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Suchtmittel und Website-Sperren

Am 7. November 2011 wurde Gesetz Nr. 194/2011 zur Bekämpfung von Aktivitäten mit Substanzen, die psychoaktive Wirkungen entwickeln können und sich von den in den geltenden Regelungen niedergelegten unterscheiden, vom Präsident Rumäniens verkündet und im Amtsblatt Rumäniens Nr. 796 vom 10. November 2011 (Teil I) veröffentlicht.

Das Gesetz setzt die Richtlinie 98/34/EG um und setzt den rechtlichen Rahmen für Produkte, die nicht von der bestehenden Gesetzgebung erfasst werden und psychoaktive Wirkungen haben können, indem es Maßnahmen zur Verhinderung, Überwachung und Bekämpfung des Konsums derartiger Produkte einführt. Die Höchststrafe für Verstöße gegen das Gesetz ist eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren, wenn eine Person aufgrund illegaler Handlungen in Bezug auf die oben genannten Produkte ums Leben kommt.

Sollte die Gefahr bestehen, dass solche Produkte verwendet werden, oder kann man vernünftigerweise davon ausgehen, dass eine solche Gefahr besteht, und werden die entsprechenden Aktivitäten über elektronische Mittel abgewickelt, verlangt das Ministerium für das Kommunikationswesen und die Informationsgesellschaft gemäß dem Gesetz vom Anbieter des elektronischen Kommunikationsdienstes, den Zugang zum Inhalt der betreffenden Website binnen zwölf Stunden zu sperren. Das Ministerium kann vom

Gesundheitsministerium, von der nationalen Verbraucherschutzbehörde oder der nationalen Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelsicherheitsbehörde ange-rufen werden. Verstöße gegen die Verpflichtung, den Zugang wie verlangt zu sperren, können Geldbußen von RON 50.000 – 100.000 (EUR 11.460 – 22.930) nach sich ziehen.

Fünf rumänische Nichtregierungsorganisationen, die sich mit Menschenrechten und Meinungsfreiheit be-fassen, brachten im September 2011 im Zusammen-hang mit den Maßnahmen zur Sperrung von Websi-tes, wie sie in Gesetz 194/2011 vorgesehen sind, ih-re Bedenken zum Ausdruck. Die Nichtregierungs-organisationen übermittelten dem Biroul Permanent al Camerei Deputaților (Ständigen Büro des Abgeordne-tenhauses), dem Unterhaus des rumänischen Parla-ments, ein Positionspapier, in dem sie die vorgeschla-genen Maßnahmen kritisierten. Die Nichtregierungs-organisationen sind der Ansicht, die Sperrung einer Website ohne gerichtlichen Beschluss sei Zensur von Online-Medieninhalten, was heftige Bedenken in Be-zug auf die Einhaltung von Menschenrechten und ins-besondere der Meinungsfreiheit hervorruft. Sie mah-nen, die EU habe in die Richtlinie über einen gemein-samen Rechtsrahmen für elektronische Kommunika-tionsnetze und -dienste 2002/21/EG ausdrücklich die Verpflichtung für Mitgliedstaaten aufgenommen, Maß-nahmen zu ergreifen, den Zugang zum Internet nicht zu sperren oder missbräuchlich einzuschränken (sie-he IRIS 2011-6/28). Die kritischen Meinungen wurden im Zusammenhang mit anderer, vergleichbarer Ge-setzgebung in Bezug auf pornografische Websites für Erwachsene und die Veranstaltung und Durchführung von Glücksspielen geäußert.

• Legea nr. 194/2011 privind combaterea operațiunilor cu produse susceptibile de a avea efecte psihoactive, altele decât cele prevăzute de acte normative în vigoare, (M.Of. nr.796 din 10 noiembrie 2011) (Gesetz Nr. 194/2011 zur Bekämpfung von Aktivitäten mit Substan-zen, die psychoaktive Wirkungen entwickeln können und sich von den in den geltenden Regelungen niedergelegten unterscheiden, Amts-blatt Nr. 796 vom 10. November 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15529>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SE-Schweden

Geld-zurück-Angebot in Fernsehwerbung war irreführend

Am 6. Oktober 2011 sprach das Stadtgericht Stock-holm ein Urteil zu unlauteren Wettbewerbspraktiken in Bezug auf ein Angebot in einem Fernsehwerbepot.

2010 hatte Sova AB, ein schwedisches Möbelunter-nehmen, seine Betten in Fernsehwerbepots bewor-ben und unter anderem schriftlich angekündigt: „Sie

bekommen Ihr gesamtes Geld zurück, wenn es am Mittsommerabend regnet“. Diese Botschaft war mit einem Sternchen versehen, das auf zusätzlichen Text verwies, in dem weitere Bedingungen zu diesem An-gebot enthalten waren. Dieser zusätzliche Text wur-de lediglich für wenige Sekunden und in sehr kleiner Schrift am unteren Bildschirmrand eingeblendet.

Der Verbraucherombudsmann erhob Einwände gegen die Fernsehwerbepots und machte geltend, Sova ha-be den Verbrauchern nicht alle wesentlichen Infor-mationen zum Angebot in hinreichend eindeutiger Weise dargeboten. Entsprechend stufte der Ombuds-mann die Fernsehwerbepots als unlauter ein. Sova hielt dem unter anderem entgegen, alle wesentlichen Informationen seien in den Fernsehwerbepots ent-halten oder zumindest hinreichend mit anderen In-formationen wie der Website des Unternehmen ver-knüpft gewesen.

Das Gericht stellte fest, das schwedische Gesetz über Wettbewerbspraktiken (GWP) sehe vor, dass grund-sätzlich jede Werbeeinheit alle wesentlichen Infor-mationen zu einem Angebot enthalten müsse. Es kön-nen jedoch gewisse Zugeständnisse gemacht werden, wenn es bei Zeit und Sendeplatz im genutzten Kom-munikationsmittel (wie im Fernsehen) Einschränkun-gen gebe.

Der Gerichtshof befand jedoch, dass die zusätzlichen Bedingungen in den Fernsehwerbepots aufgrund der Art und Weise, wie sie dargestellt wurden, unmöglich von den Verbraucher wahrgenommen werden konn-ten. Somit habe es in den Werbepots faktisch keinen rechtlich wirksamen Hinweis darauf gegeben, dass das Angebot zusätzlichen Bedingungen unterliege.

Folglich wurden die Fernsehwerbepots als mit dem GWP nicht vereinbar eingestuft. Sova wurde unter Androhung einer Geldbuße aufgefordert, den Ver-bräuchern die wesentlichen Informationen zum Ange-bot bereitzustellen. Die Forderung des Ombudsmanns nach einer Geldstrafe wegen Marktstörung, wie sie bei schweren Verstößen gegen das GWP verhängt werden können, wurde jedoch abgelehnt.

• Stockholms tingsrätts dom den 6 oktober 2011 i mål nr T 9184-10 (Urteil des Stadtgerichts Stockholm vom 6. Oktober 2011 in der Rechtssache Nr. T 9184-10)

SV

Erik Uilberg and Michael Plogell
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

SK-Slowakei

Hörfunk- und Fernsehgesetz geändert

Am 21. Oktober 2011 hat das slowakische Parlament eine Änderung des Gesetzes Nr. 532/2010 Slg. über

den Hörfunk und das Fernsehen der Slowakei verabschiedet. Die Änderung wurde vom Präsidenten unterzeichnet und tritt am 31. Dezember 2011 mit Ausnahme der Bestimmungen zur Abschaffung der Rundfunkgebühren und der Einnahmen aus Staatsverträgen in Kraft, die ab 1. Januar 2013 gelten.

Die Änderung sieht ein neues Finanzierungsmodell für das Radio und Fernsehen der Slowakei (RTS) vor, das erst im Januar 2011 mit dem Zusammenschluss der öffentlich-rechtlichen slowakischen Fernseh- und Hörfunksender geschaffen worden war (siehe IRIS 2011-1/49).

Mit der Novelle werden die Rundfunkgebühren abgeschafft, die bisher jeder Haushalt mit Stromanschluss und jeder Unternehmer mit mindestens drei Arbeitnehmern zahlen musste. Ebenfalls gestrichen wird eine weitere Form der Einnahmen: die Verträge zwischen RTS und dem Staat, die erst seit Ende 2009 bestanden (siehe IRIS 2010-1/40).

Daneben wird mit der Änderung eine neue Finanzierungspolitik für RTS festgeschrieben, bei der der wesentliche Teil der Einnahmen in einem jährlichen Beitrag aus dem Staatshaushalt besteht. Dieser Beitrag wird auf 0,142 % des BIP mit einer garantierten Mindestsumme von 90 Mio. EUR pro Jahr festgelegt. Dies ist das Minimum, das RTS zur Erfüllung seines Auftrags benötigt. Zur Berechnung des jährlichen Beitrags wird das BIP der zurückliegenden zwei Jahre zugrunde gelegt. Die Änderung legt außerdem einen Rahmen für die tatsächliche Verwendung des Beitrags aus dem Staatshaushalt fest. Gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (2009/C 257/01) dürfen Beiträge aus dem Staatshaushalt ausschließlich dazu verwendet werden, die Nettokosten der öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu decken. Im Einklang mit dieser Mitteilung wird auch die Verwendung der nicht verwendeten Summen aus den jährlichen Beiträgen aus dem Staatshaushalt geregelt.

Dass die Bestimmungen, die das Finanzierungssystem von RTS ändern, im Januar 2013 in Kraft treten, liegt an der Situation der öffentlichen Finanzen in der Slowakei. Die Haupteinnahmen von RTS für das Jahr 2012 werden daher die Rundfunkgebühren bleiben. Die Wirksamkeit der Erhebung dieser Gebühren nimmt jedoch immer mehr ab. Daher behält die Änderung für 2012 die Begrenzung der täglichen Werbezeit auf 1 % der Sendezeit bei, die für Teleshopping-Spots auf bis zu 5 % erhöht werden kann. Zunächst war vorgesehen, die Begrenzung der täglichen Werbezeit für 2012 auf 0,5 % und für Teleshopping auf bis zu 2,5 % abzusenken.

Die sofortigen Reaktionen von RTS auf die Änderung des Finanzierungssystems beschränkten sich auf praktische Dinge, insbesondere darauf, dass die Rundfunkgebühren noch für das ganze Jahr 2012 gezahlt werden müssen. (Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist für 2012 noch rechtlich durchsetzbar). RTS

kündigte die Veröffentlichung einer Mitteilung an, die genau erläutern werde, dass die Rundfunkgebühren ab Anfang 2013 abgeschafft werden, aber nicht früher.

Der Generaldirektor von RTS erklärte jedoch in einem früheren Presseinterview, einerseits werde die Finanzierung direkt aus dem Staatshaushalt „komfortabler“ sein, da die Zahlungen regelmäßig und garantiert seien, während die Gebühreneinnahmen aus verschiedenen Gründen rückläufig seien, doch andererseits gelte auch: „Wer zahlt, entscheidet, bestimmt, mischt sich ein und ist Eigentümer“. Die Ansicht, dass die Finanzierung von RTS aus dem Staatshaushalt die Unabhängigkeit einschränken werde, wurde auch von der (damals) größten politischen Opposition geäußert.

Die Autoren der Änderung hingegen argumentieren, das transparente, stabile und berechenbare System der RTS-Finanzierung durch Beiträge aus dem Staatshaushalt, die an das BIP gekoppelt sind, werde sowohl die wirtschaftliche als auch die redaktionelle Unabhängigkeit fördern, was letztlich zu einem höheren Niveau bei der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags führen werde.

- Änderung vom 21. Oktober 2011 des Gesetzes Nr. 532/2010 Slg. über den Hörfunk und das Fernsehen der Slowakei SK

Juraj Polak

*Rechts- und Lizenzabteilung, Büro des Rates für
Rundfunk und Weiterverbreitung*

US-Vereinigte Staaten

Netzneutralitätsregelungen bleiben aktuell

Am 10. November 2011 hat der Senat der Vereinigten Staaten eine Resolution gegen die im Dezember 2010 verabschiedeten Netzneutralitätsregelungen (oder Regeln zum offenen Internet) der Federal Communications Commission (FCC) abgelehnt. Resolutionen des Senats sind als Meinungsäußerungen für die FCC unabhängig vom Ergebnis nicht bindend.

Netzneutralität steht für das Prinzip, dass Verbraucher in der Lage sein sollten, ohne inhaltebezogene Diskriminierung auf rechtmäßige Internet-Inhalte ihrer Wahl zuzugreifen. Im Dezember 2010 verabschiedete die FCC, die als Bundesagentur für die Überwachung und Regulierung des größten Teils der Telekommunikation in den Vereinigten Staaten hauptverantwortlich ist, die äußerst kontroversen Regeln zum offenen Internet, um den offenen Zugang der Verbraucher zu rechtmäßigen Internet-Inhalten zu erhalten. Wenig überraschend lösten die Regeln in der Branche viel Unmut aus und spalteten den US-Kongress. Das Ergebnis war die Senate Joint Resolution 6 („S.J. Res. 6“

oder „Resolution“) - eine von 43 republikanischen Senatoren vorgeschlagene gemeinsame Entschließung, die die FCC-Regeln zur Regulierung der Praktiken des Internets und der Breitbandbranche missbilligt.

Am 3. November 2011 kam die Resolution im Senat auf die Tagesordnung und die Resolution wurde für den 10. November 2011 zur Diskussion und Abstimmung angesetzt. Bedauerlicherweise für die Republikaner im Senat und andere, die sich für die Missbilligung der Netzneutralitätsregelungen der FCC aussprechen, drohte das Weiße Haus für den Fall der Annahme der Resolution nur wenige Tage vor der Diskussion und Abstimmung am 10. November 2011 mit einem Veto.

Senator Leahy von den Demokraten (Vermont), der die Gegner der Resolution in der Diskussion anführte, argumentierte, die Regeln der FCC zum offenen Internet würden erlauben, dass „sich der Online-Marktplatz zu einem dynamischen und wettbewerbsorientierten System entwickelt“⁰⁴⁰⁴⁶ und sicherstellen, dass das Internet der ultimative freie Marktplatz für Ideen bleibt, auf dem bessere Produkte oder Dienstleistungen von sich aus Erfolg haben und nicht aufgrund besonderer finanzieller Beziehungen zu Anbietern“.

Der republikanische Diskussionsführer der Befürworter der Resolution, Senator Ayotte aus New Hampshire argumentierte, die FCC habe ihre Kompetenzen überschritten, da ihr die rechtliche Zuständigkeit zur Festsetzung von Regeln zum offenen Internet fehle. Außerdem habe die FCC nicht nur ihre Rechtsetzung nicht mit einer Kosten-Nutzen-Analyse gerechtfertigt. Auch gebe es „übereinstimmende Gerichtsurteile, die zeigen, dass der FCC die Zuständigkeit für die Umsetzung der Netzneutralität fehlt“⁰⁴⁰⁴⁶.

Senator Ayotte erklärte, die Regeln zum offenen Internet seien „ein fehlgeleiteter Versuch, eine dynamische Branche zu einer statischen Plattform zu regulieren“. Die Regeln würden Innovationen im Keim ersticken und sollten nur im Fall eines Marktversagens umgesetzt werden, der aber nicht vorliege.

Eine weiterführende Diskussion und Analyse der Netzneutralität in den Vereinigten Staaten - einschließlich einer Erörterung der Frage, ob die FCC für den Erlass von Regeln zum offenen Internet zuständig war -, findet sich in „*Netzneutralität in den Vereinigten Staaten von Amerika - Wer kann die FCC aufhalten, und wäre dies sinnvoll?*“ von Michael Erzingher, Student der Rechtswissenschaft, New York Law School, veröffentlicht in *Warum über Netzneutralität diskutieren?*, IRIS plus 2011-5 (kostenpflichtig zu beziehen unter www.obs.coe.int). Der Artikel enthält zudem einen Überblick über die rechtliche Zuständigkeit der FCC und ihre Rolle im rechtlichen Rahmen der Regierung der Vereinigten Staaten. Der Leitbeitrag in IRIS plus 2011-5, *Netzneutralität und audiovisuelle Dienste* von Nico van Eijk vom Institut für Informationsrecht (IViR), Juristische Fakultät der Universität Amsterdam, bietet

eine fundierte und einzigartige Diskussion über Netzneutralität in Europa.

• *FCC Open Internet Order 2010* (FCC - Regeln zum offenen Internet)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15584>

EN

Michael Erzingher
New York Law School

DE-Deutschland

Medienberichterstattung über Strafprozess gegen Wettermoderator beschäftigt Gerichte weiter

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat am 15. November 2011 drei weitere Urteile im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung über das Strafverfahren gegen einen bekannten Wettermoderator gefällt. Darin setzte sich das Gericht mit dem Verhältnis der Pressefreiheit zu den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen auseinander.

Das Landgericht (LG) Köln hatte zuvor bereits mehrfach - zuletzt am 9. November 2011 (Az. 28 O 225/11; siehe IRIS 2012-1/19) - entschieden, dass Fotos, die den Moderator beim Freigang im Gefängnishof zeigen, durch die Beklagten nicht in der beanstandeten Art und Weise verbreitet werden durften. Diese Auffassung hat das OLG nun in einem Berufungsverfahren (Az. 15 U 62/11) gegen ein solches Urteil des LG Köln vom 16. März 2011 (Az. 28 O 505/10) bestätigt. Die Richter stützten sich in ihrer Begründung auf eine durch das OLG erlassene einstweilige Verfügung (Az. 15 U 105/10), in der bereits dem im Auftrag einer der im jetzigen Verfahren Beklagten handelnden Fotografen der Bilder untersagt worden war, diese zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen. Der Kläger habe sich in einer Situation befunden, in der man nicht erwarten könne, von der Presse behelligt zu werden. Dies gelte um so mehr, als sich der Kläger in einem nicht öffentlich zugänglichen, der Privatsphäre zuzuordnenden Verkehrsraum bewegt habe und die Bilder heimlich angefertigt worden seien. Zugleich fehle es an einem sachlichen Bezug der Fotos zu einem noch nicht bekannten, öffentlichkeitsrelevanten Ereignis. Unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Recht am eigenen Bild bei der Berichterstattung über Prominente („Caroline von Hannover“; siehe IRIS 2008-6/6) sahen die Richter die Frage, ob ein hinreichender Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis bestehe oder die Bildberichterstattung lediglich dem Sensationsinteresse diene, als wesentliches Kriterium bei der Abwägung zwischen Pressefreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht an.

In einem weiteren Verfahren (Az. 15 U 60/11) hatte das OLG die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung einer Email des Klägers an eine frühere Freundin zu beurteilen. Auch hier sah das Gericht eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als gegeben, die sich sowohl in der Veröffentlichung der Emailauszüge an sich als auch in dem konkret zitierten Inhalt manifestiere. Die Verbreitung sei zum einen nicht aus Gesichtspunkten der Verdachtsberichterstattung zu rechtfertigen: Die in der Email enthaltenen Aussagen über den privaten Umgang des Klägers mit Frauen seien geeignet, seine „grundsätzliche Charakterstruktur“ in Frage zu stellen, wodurch er der Öffentlichkeit auch im Falle eines Freispruchs jenseits des Strafverfahrens generell als „charakterlich defizitär“ in Erinnerung bliebe. Dagegen bringe der beanstandete Artikel die Ausführungen kaum in einen Bezug zu dem konkreten Tatvorwurf. Zum anderen bestehe ein Berichterstattungsinteresse auch nicht schon deshalb, weil der Kläger schon vor dem Strafverfahren eine prominente Person des Zeitgeschehens war. Denn der Kläger habe sein Privatleben bisher konsequent vor der Öffentlichkeit verborgen und sich insbesondere auch nie öffentlich zu der Frage geäußert, wie sich Beziehungen zwischen Männern und Frauen aus seiner Sicht gestalten sollten. Die Freiheit der Berichterstattung müsse daher hier hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers zurücktreten.

Dagegen unterlag der Wettermoderator in einem dritten Verfahren (Az. 15 U 61/11), in dem es um die Berichterstattung über ein gefundenes Messer ging, an dem sich nach der Darstellung in dem streitbefangenen Artikel angeblich dessen DNA befunden hatte. Das OLG sah in der Art und Weise der Darstellung keine Überschreitung der Grenzen zulässiger Verdachtsberichterstattung und hob damit das anders lautende Urteil der Vorinstanz auf. Der Artikel wahre die in diesem Zusammenhang geltenden Sorgfaltsanforderungen. Insbesondere berichte er nicht in unzulässiger Weise vorverurteilend, sondern suggeriere lediglich, das gefundene Messer sei das entscheidende Beweismittel, durch das die Staatsanwaltschaft nun genügend in der Hand habe für eine Anklageerhebung. Über den weiteren Verlauf und Ausgang eines danach eventuell eröffneten Strafverfahrens sage der Artikel dagegen nichts.

- Urteil des OLG Köln vom 15. November 2011 (Az. 62/11) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16242> DE
- Urteil des OLG Köln vom 15. November 2011 (Az. 60/11) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16243> DE
- Urteil des OLG Köln vom 15. November 2011 (Az. 61/11) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16244> DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Pornostar muss namentliche Nennung in Berichterstattung hinnehmen

Mit seinem Urteil vom 25 Oktober 2011 (Az. VI ZR 332/09) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass ein in identifizierbarer Weise an Pornofilmen mitwirkender Schauspieler eine namentliche Nennung in einer Boulevardzeitung hinnehmen muss.

Der Kläger ist Bildhauer wirkte jedoch insgesamt acht Mal als Pornodarsteller an Pornofilmen mit. In diesen Filmen wird er ohne jede Einschränkung dargestellt wird, d.h. auch sein Gesicht ist in den Pornofilmen zu sehen. Auch auf dem Cover des entsprechenden Filmmaterials ist das Gesicht des Klägers abgebildet. Allerdings wird der bürgerliche Name des Klägers nicht genannt. In den Filmen ist erkennbar, dass der Kläger beim Filmen der Sexszenen keine Kondome benutzt.

Im Rahmen der Veranstaltung zur Verleihung des Deutschen Filmpreises erschien der Kläger zum ersten Mal in der Öffentlichkeit gemeinsam mit seiner neuen Lebenspartnerin, die ebenfalls eine bekannte Schauspielerin ist. Die beklagte Zeitungsverlegerin nahm die Berichterstattung über den deutschen Filmpreis zum Anlass, über die neue Partnerschaft zwischen der Schauspielerin und dem Kläger zu schreiben. Im entsprechenden Beitrag wurde der Kläger namentlich genannt und es wurde darauf hingewiesen, dass er Pornodarsteller ist, der beim Filmen von Sexszenen keine Kondome benutzt. Der Kläger fühlte sich durch die Berichterstattung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt und erhob Klage auf Unterlassung und Schadenersatz.

Nachdem die Klage in den Vorinstanzen Erfolg hatte, wies der BGH die Klage ab. In der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers und dem Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung sowie dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiege letzteres. Wer den Schutz der eigenen Sexualität und den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung von sich aus der Öffentlichkeit zugänglich macht und somit die Belange der Gemeinschaft berührt, kann sich nicht gleichzeitig auf den öffentlichkeitsabgewandten Schutz seiner Intim- oder Privatsphäre berufen. Durch seine Mitwirkung an professionellen und kommerziellen Pornofilmen, in denen er identifiziert werden kann, habe der Kläger den Schutz seiner Privatsphäre preisgegeben.

- Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25 Oktober 2011 (Az.: VI ZR 332/09) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17784> DE

Gianna Iacino

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kalender

asdf

Bücherliste

McGonagle, T., *Minority Rights, Freedom of Expression and of the Media: Dynamics and Dilemmas*, Vol. 44, School of Human Rights Research Series Antwerp, Intersentia, 2011 ISBN 978-9-40000-215-9,

http://www.intersentia.com/searchDetail.aspx?back=reeks&reeksCode=101999&bookId=11626&title=1&edition_id=11626

Andrews, L., *I Know Who You Are and I Saw What You Did: Social Networks and the Death of Privacy* 2012, Simon & Schuster Export 978-1451650518

<http://books.simonandschuster.com/I-Know-Who-You-Are-and-I-Saw-What-You-Did/Lori-Andrews/9781451650518>

Fitzgerald, B., *The Library of Essays on Copyright Law: Volume I, II & III* 2012, Ashgate Publishing Limited 978-0754628460

http://www.ashgate.com/default.aspx?page=637&calcTitle=1&titleId=8337&edition_id=11626

Savirimuthu, Dr. J., *Online Child Safety: Law, Technology and Governance* 2012, Palgrave Macmillan 978-0230241527

<http://www.palgrave.com/home/index.asp>

Georges, F., *Culture Numérique. Regards Sur les Industries Créatives* 2011, Manuscrit 978-2304038002

<http://www.manuscrit.com/book.aspx?id=14193>

Dreyer, E., Huet, J., *Responsabilités civile et pénale des médias : Presse, Télévision, Internet* 2012, Lexis Nexis 978-2711015818 <http://www.lexisnexis.fr/>

Colin, C., *Droit d'utilisation des œuvres* 2012, Larcier http://editions.larcier.com/titres/123979_2/droit-d-utilisation-des-oeuvres.html

Seehaus, Ch., *Das Pornographieverbot im Rundfunk und in den elektronischen Medien* 2012, Lang, Peter Frankfurt 978-3631587478

<http://www.peterlang.com/index.htm?event=cmp.ccc.seitenstruktur.de>

Türkei: *Medienordnung auf dem Weg nach Europa?*

Dokumentation der wissenschaftlichen Fachtagung Deutsche Welle Mediendialog April 2011/2012, Vistasverlag 978-3891585634 http://www.amazon.de/T%C3%BCrkei-Medienordnung-Dokumentation-wissenschaftlichen-Mediendialog/dp/3891585632/ref=sr_1_16?s=books&ie=UTF8&qid=1326810529&sr=1-16

Hillig, H-P., *Urheber- und Verlagsrecht: Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, Internationales Urheberrecht* 2012, Deutscher Taschenbuch Verlag 978-3423055383

http://www.dtv.de/buecher/urheber_und_verlagsrecht_5538.html

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)